

Reparationen und Entschädigungen in den Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland (ein historischer Überblick)

Stanisław Żerko



IZ Policy Papers

Früher in der Reihe erschienen folgende Publikationen:

- Nr 1(I)** Historia i pamięć: masowe przesiedlenia 1939-1945-1949
History and Memory: mass expulsions and transfers 1939-1945-1949
Geschichte und Erinnerung: Zwangsaussiedlung und Flucht 1939-1945-1949
- Nr 2 (I)** Odradzanie się społeczeństwa obywatelskiego. Rozwój polskiego trzeciego sektora w latach 1989-2008
Revival of the civil society. Development of the third sector in Poland 1989-2008
Wiederbelebung der Zivilgesellschaft. Der dritte Sektor in Polen 1989-2008
- Nr 3(I)** Międzynarodowa solidarność. Operacje pokojowe ONZ -NATO -UE
International solidarity. UN, NATO and EU peace operations
Internationale Solidarität. Die Friedensoperationen der UN, NATO und EU
- Nr 4(I)** Polska i Niemcy w Unii Europejskiej (2004-2009). Główne problemy i wyzwania
- Nr 5(I)** Przyszłość NATO – trudne decyzje
- Nr 6(I)** Mocarstwowe aspiracje Niemiec w Europie XXI wieku: realia i perspektywy (Raport z badań)
- Nr 7(I)** Stany Zjednoczone wobec kryzysów regionalnych – aspekt transatlantycki
- Nr 8(I)** Dynamika niemieckiej opinii publicznej. Wizerunek Polski i Polaków w Niemczech
- Nr 9(I)** Dynamika niemieckiej opinii publicznej. Pozycja partii politycznych na podstawie sondaży i wyników wyborów do parlamentów krajowych (2011-2012)
- Nr 10(I)** Europa w strategii Baracka Obamy (2009-2012)
- Nr 11(I)** Polityka polonijna w ocenie jej wykonawców i adresatów
- Nr 12(I)** Polacy i Niemcy wobec przyszłości Unii Europejskiej. Aspekty gospodarcze
- Nr 13(I)** Polityki pamięci i dyskursy pamięci w 100-lecie wybuchu I wojny światowej
- Nr 14(I)** Niemiecki system kształcenia obywatelskiego. Wnioski dla Polski
- Nr 15(I)** Tendencje w wykorzystaniu czasu pracy w państwach wysoko rozwiniętych na początku XXI wieku
- Nr 16** Outward FDI Policies in Visegrad Countries. Final Report
- Nr 17(I)** Bilans 25 lat Traktatu między Rzeczpospolitą Polską a Republiką Federalną Niemiec o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy z dnia 17 czerwca 1991 r.

Stanisław Żerko

**Reparationen und Entschädigungen
in den Beziehungen
zwischen Polen
und der Bundesrepublik Deutschland
(ein historischer Überblick)**



Instytut Zachodni

Reihe: „IZ Policy Papers” nr 22 (II)

Herausgeber der Reihe: Joanna Dobrowolska-Polak (editor in chief)
Marcin Tujdowski

Übersetzung: Roman Dziergwa

Grafische Bearbeitung: Ewa Wąsowska

© Copyright by Instytut Zachodni

Poznań 2018

Herausgegeben von: INSTYTUT ZACHODNI
61-854 Poznań, ul. Mostowa 27
tel. 61 852 76 91
tel 61 852 28 54 (wydawnictwo)
fax 61 852 49 05
e-mail: wydawnictwo@iz.poznan.pl
www.iz.poznan.pl

ISBN 978-83-61736-76-9

Inhalt

1. Einleitung.....	7
2. Antezedenzen.....	10
3. Deutsche Reparationen 1945-1953 und die sog. Kohlenklausel.....	14
4. Erklärung der Regierung Bolesław Bierut vom 23. August 1953	17
5. In der Regierungszeit Władysław Gomułkas.....	20
6. Nach Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen mit der BRD	25
7. In den neuen Realitäten	31
8. Schlussbetrachtung	40

1. Einleitung

Im Sommer 2017 kehrte mit großer Brisanz eine staatsinterne Auseinandersetzung um die Frage der deutschen Kriegsreparationen wieder nach Polen zurück. Zwar entbrannte schon im Herbst 2004 eine öffentliche Diskussion über dieses Thema, doch die Temperatur des politischen Streits, der nach dem Auftritt Jarosław Kaczyńskis am 1. 07 2017 einsetzte, scheint diesmal viel höher zu sein als die der Debatte vor 13 Jahren.

In einer auf dem 5. Programmkongress der Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (Prawo i Sprawiedliwość - PiS) in Przysucha bei Radom gehaltenen Rede sprach der Vorsitzende der regierenden Partei über die Verluste, die Polen während des Zweiten Weltkrieges zu erleiden hatte: „Haben wir für diese riesengroßen Schäden, die wir offen gesagt eigentlich bis heute (...) noch nicht geltend gemacht haben (...) irgendwelche Entschädigungen erhalten? Polen hat niemals auf derartige Entschädigungen verzichtet. Diejenigen, die so glauben, sind im Irrtum“¹. An diese Worte haben in den darauffolgenden Wochen die Regierungsmitglieder mit Ministerpräsidentin Beata Szydło, dem Außenminister Witold Waszczykowski und Verteidigungsminister Antoni Macierewicz an der Spitze angeknüpft. Allerdings offiziell formulierte die polnische Regierung keinerlei Forderungen nach Reparationen und Minister Waszczykowski kündigte nur weiterreichende Untersuchungen zu dieser Frage sowie Beauftragung von Experten mit ausführlicheren Expertisen an.

Am Ende des Sommers 2017 konnte sich die polnische Öffentlichkeit mit zwei Gutachten der Experten vertraut machen, welche durch die spezialisierten Beratungsgremien beider Parlamente – des deutschen und des polnischen – vorgelegt wurden. Die Konklusionen der beiden Studien standen miteinander im Widerspruch. In der vom 28. August datierten Analyse der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags wurde festgestellt, dass die polnischen Schadenersatzansprüche schon aus rechtlichen Gründen unbegründet sein würden, weil die polnische Regierung im Jahre 1953 formal auf Reparationsansprüche verzichtet hatte und die Frage mit der Unterzeichnung des „2 + 4“ Abkommens im Jahre 1990 zum Abschluss gekommen wäre. Es wurde auch behauptet, dass die Entschädigungsansprüche unabhängig davon sowieso verjährt gewesen seien².

¹ Eine Aufnahme der Rede unter: <http://pis.org.pl/aktualnosci/jest-w-nas-wiara-w-przyszlosci-w-polske>

² <https://www.bundestag.de/blob/525616/211fd144be8368672e98ecd6a834fe25/wd-2-071-17-pdf-data.pdf>

Das am 11. September 2017 der Öffentlichkeit vorgestellte Gutachten des Büros für Sejmanalysen (Biuro Analiz Sejmowych) polemisierte nicht gegen die Position seines deutschen Gegenparts, weil es parallel bearbeitet wurde. Dessen Autor erklärte: „Es ist berechtigt festzustellen, dass der Republik Polen Schadensersatzansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zustehen, und die Behauptung, dass diese Ansprüche erloschen oder verjährt seien, unbegründet ist. Im Zusammenhang damit sollte der deutsche Staat dem polnischen Staat die mit der Zeit des Zweiten Weltkriegs im Zusammenhang stehenden Schäden ersetzen“³. Es war allerdings auffällig, dass das polnische Gutachten keinen Rechtsweg vorschlug, auf dem Ansprüche dieser Art geltend gemacht werden könnten.

In beiden Gutachten berief man sich auf die Geschichte der Angelegenheit der deutschen Reparationsleistungen für Polen, allerdings geschah dies eher nach einem Zufallsprinzip. Auch Politiker und Kommentatoren übergangen Teilaspekte des Themas, wobei sie sie manchmal sogar in einer Weise darstellten, die nicht mit dem wirklichen Tatbestand übereinstimmte. Man hat auch erhebliche Größenordnungen in bezug auf die Reparationen genannt, zum Beispiel nannte die die Partei „Recht und Gerechtigkeit“ unterstützende Wochenzeitung „Sieci“ in ihrem Cover-Artikel eine Summe von 6 Billionen Dollar⁴. In eine Kampagne zum Zweck Reparationsgelder von Deutschland zu fordern, engagierte sich das polnische öffentliche Fernsehen, das offensichtlich die Propagandalinie der Regierungspartei realisierte.

Das Ziel der vorliegenden Studie besteht darin, in einer zwar gekürzten, doch ziemlich komplementären Weise die Frage von Reparationen und Kriegsschäden als Problem der Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland darzustellen⁵. Die endgültige Zäsur meiner Betrachtung wird durch den Komplex von Problemen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands gesetzt.

Für weitere Überlegungen muss ein wichtiger Vorbehalt gemacht werden und zwar, dass man in der polnischen Forschungsliteratur in der Regel unter dem Begriff der Reparation den Teil des Kriegsschadens versteht, der

³ <http://www.sejm.gov.pl/media8.nsf/files/KKOI-AR4BMR/%24File/1455%20-%2017PL.pdf>

⁴ „Sieci“, Nr. 32, 7-13 August 2017.

⁵ Nennenswert sind in dieser Hinsicht vor allem folgende Arbeiten: K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45-1975*, Wrocław 2007; W. Jarząbek, *Władze Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej wobec problemu reparacji i odszkodowań od Republiki Federalnej Niemiec 1953-1989*, „Dzieje Najnowsze“ XXXVII, 2005, 2, S. 85-104. Von der neueren Literatur zur Frage der Reparationen und Entschädigungen nach dem Zweiten Weltkrieg siehe vor allem: J. Fisch, *Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1992; C. Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005.

einen Teil der durch den Staat erlittenen Eigentumsverluste decken soll. Eine andere Frage, obwohl sich im Falle der deutsch-polnischen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Frage der Reparationen verbindet, sind zivilrechtliche Entschädigungen, und zwar die individuellen Ansprüche der durch die Deutschen in den Jahren 1939-1945 geschädigten Personen. Im Falle sowohl von Reparationen als auch von Entschädigungen für polnische Staatsbürger ist der gemeinsame Adressat – der Staat, der den Krieg begonnen und ihn verloren hat. In diesem Fall handelt es sich um Deutschland, weil Russland, welches in der öffentlichen Debatte manchmal auch als möglicher Adressat polnischer Forderungen auftauchen könnte, den Zweiten Weltkrieg nicht verlor. Im Gegenteil, die Sowjetunion (deren rechtlicher Nachfolger die Russische Föderation ist) war der Mitentscheidungsfaktorin in bezug auf das Ausmaß der Reparationen, die die Siegermächte dem besiegten Deutschland aufoktroierten.

Polen meldete Restitutionsansprüche an, die auf Wiedererlangung bzw. Rückgabe des geplünderten Eigentums sowohl des polnischen Staates als auch der polnischen Bürger beruhten. In diesem Zusammenhang kommen u.a. Kunstwerke in Frage.

Die vierte Gruppe bestand aus Ansprüchen hinsichtlich Versicherungs- und Rentenangelegenheiten sowie Verbindlichkeiten aus der Vorkriegszeit.

Die vorliegende Studie deckt die ersten beiden Gruppen der Ansprüche ab, welche in den Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland von größter Relevanz waren.

2. Antezedenzien

Die Frage der Reparationen, welche Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg auferlegt wurden (Zahlungen von den besiegten Ländern waren nur von untergeordneter Bedeutung), war eines der Hauptprobleme in den internationalen Beziehungen im Europa der 1920er Jahre. Der so genannte Young-Plan (1929) sah vor, dass Deutschland Reparationen bis zum Jahre 1988 zurückzahlen müsse. Angesichts der Weltwirtschaftskrise im Juni 1931 (Hoover-Moratorium) wurde jedoch beschlossen, die Bezahlung der Reparationen und Schulden für eine vorübergehende Frist von einem Jahr zu suspendieren. Ein Jahr später, auf der Konferenz in Lausanne, am 9. August 1932, wurde eine Vereinbarung unterzeichnet, die die Deutschen nur einen relativ kleinen Betrag in Höhe von 3 Milliarden Mark in der Zukunft zurückzahlen ließ. Dieses Abkommen wurde jedoch nicht ratifiziert, was dazu führte, dass alle Reparationszahlungen aus Deutschland eingestellt wurden. Die Angelegenheit wurde erst etliche Jahrzehnte später schon nach der Wiedervereinigung Deutschlands geregelt.

Während des Zweiten Weltkrieges gab es keinen Zweifel, dass die Alliierten nach ihrem definitiven Sieg, ähnlich wie nach dem Großen Krieg 1914-1918, Deutschland mit Reparationen belasten würden. Aus der Frage der Reparationen, die man dem Deutschen Reich nach dem Ersten Weltkrieg in einer derartigen Höhe auferlegt hatte, dass ihre Rückzahlung unmöglich wurde, wurden jedoch Rückschlüsse gezogen. Ausgangspunkt für Entschädigungsdebatten unter den Alliierten wurde erst die am 5. Januar 1943 von 17 Staaten (darunter von Polen) unterzeichnete Erklärung der Anti-Hitler-Koalitionsstaaten mit der Überschrift „Erklärung der Vereinten Nationen gegen die wirtschaftliche Plünderung der vom Feind besetzten Gebiete“. Die Reparationen selbst wurden im Dokument jedoch noch nicht erwähnt⁶.

Das Problem der Reparationen und Entschädigung wurde von den drei Großmächten erst auf der Konferenz von Jalta (Krim) im Februar diskutiert. In dem „Protokoll über die Verhandlungen zwischen den Chefs der drei Regierungen auf der Krim-Konferenz“, das am 11. Februar 1945 unterzeichnet wurde, sollte Deutschland Entschädigungen in drei Formen leisten: einer einmaligen Beschlagnahme (Konfiszierung) eines Teils des Nationalvermögens von Deutschland (auch jenseits der Grenzen dieses Staats), einer Lieferung von Waren aus laufender Produktion und aus einem Einsatz deutscher

⁶ L. Gelberg, *Prawo międzynarodowe i historia dyplomatyczna. Wybór dokumentów*, Bd. 3, Warszawa 1960, S. 53-54.

Arbeitskräfte. Die Führer der drei Grossmächte vertraten die Auffassung, dass eine vollständige Entschädigung für die zugefügten Verluste unmöglich sei, dennoch sollten sie so weit wie möglich entschädigt werden. Der Umfang der Reparationen wurde schon damals zu einem Zankapfel zwischen den Angelsachsen und der UdSSR. Ein Ausgangspunkt für weitere Diskussionen wurde somit der Betrag der Reparationen in Höhe von 20 Mld US Dollar aus Konfiszierungen und Lieferungen aus laufender Produktion. Doch gemäß einem solchen Verteilungsprinzip würde die Hälfte davon an die UdSSR fallen. Es handelte sich um einen sowjetisch-amerikanischen Vorschlag; die britische Delegation stand damals auf dem Standpunkt, dass man noch „keine Gesamtsumme der Entschädigungen nennen“⁷ solle.

Es wurde auch über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission in Moskau informiert, die das Ausmaß und die Art der Entschädigung für die von Deutschland verursachten Schäden festlegen sollte. Die Moskauer Kommission trat am 21. Juni zusammen, man diskutierte über die Höhe der Reparationen wie auch über die Verfahrensweise bei der Auszahlung von Entschädigungen. Wie es sich später herausstellen sollte, war dies die einzige Sitzung dieses Gremiums.

Auf der im Sommer 1945 in Potsdam tagenden Konferenz war die Frage der Reparationen einer der wichtigsten Streitpunkte. Über die Summe von 20 Milliarden US-Dollar hat man nicht mehr gesprochen, trotz des Drängens der sowjetischen Seite wurde der Gesamtbetrag der Reparationen nicht endgültig festgelegt.

In dem am 2. August 1945 erlassenen Beschluss der Potsdamer Konferenz wurde der Verlauf der neuen polnisch-deutschen Grenze abgesteckt, die entlang der Oder-Lausitzer Neisse-Linie verlaufen sollte. Es muss allerdings betont werden, dass die drei Großmächte die territorialen Neuerwerbungen im Westen als Ausgleich für Polen für die ehemaligen polnischen Ostgebiete betrachteten, d.h. für die an die UdSSR verlorenen östlichen Woiwodschaften der II. Republik Polen. In der Potsdamer Erklärung wurde festgeschrieben, dass die an die polnische Verwaltung übergebenen Gebiete nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland gelten sollten. Zusätzlich wurde Polen ein gesondertes Reparationsrecht gewährt. Diese Bemerkung ist insoweit wichtig, als man in Deutschland, aber auch manchmal in Polen, behauptet, die neuerworbenen westlichen und nördlichen Territorien seien Teil der Reparationen gewesen.

⁷ *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944-2004*, Bd. II: *Dokumenty*, hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, Dok. 4.

Im Beschluss vom 2. August 1945 hat man mitgeteilt, dass „gemäß dem Krim-Beschluss Deutschland gezwungen werde, den Verbündeten Nationen im größtmöglichen Grad Verluste und Leiden auszugleichen“ sowie, dass eine Einigung erzielt würde, wie Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden könnten. Die drei Großmächte haben beschlossen, dass die Übergabe der deutschen Reparationen an die anderen Staaten durch die Großmächte erfolgen wird. Polen sollten die Reparationen durch die Vermittlung der UdSSR übergeben werden. Die übrigen Länder sollten Reparationen über die Vereinigten Staaten und Großbritannien⁸ erhalten. Es stellte sich heraus, dass die Vermittlung der UdSSR beim Reparationstransfer bedeutete, dass Polen um die Vorteile der Reparationen gebracht werden sollte. Alle anderen Staaten, die deutsche Reparationszahlungen erhalten sollten, nahmen an einer im November und Dezember 1945 tagenden Konferenz in Paris teil. Die Schlussakte dieser Konferenz wurde am 21. Dezember 1945 durch drei Großmächte (USA, Großbritannien und Frankreich) und fünfzehn andere alliierte Staaten angenommen (Albanien, Australien, Belgien, Tschechoslowakei, Dänemark, Ägypten, Griechenland, Niederlande, Indien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Norwegen, Neuseeland, Südafrika). Dies war das erste Nachkriegsabkommen, das eine völkerrechtliche Rechtsgrundlage für das Problem der Reparationen und Entschädigungen schuf. Am 26. Mai 1952 schlossen drei Westmächte und Westdeutschland in Bonn ein Abkommen zur Regelung von Kriegs- und Besatzungsfragen ab, das die Bestimmungen des Pariser Abkommens von 1945 weiterentwickelte und die Grundsätze festlegte, nach denen Deutschland den Opfern der NS-Verfolgung eine Entschädigung zahlen sollte⁹. Das dritte Abkommen von zentraler Bedeutung war das Londoner Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden. Gemäß den Bestimmungen dieser Regelung sollten die Rückzahlungen der deutschen Reparationen bis zur Unterzeichnung eines Friedensvertrages mit Deutschland ausgesetzt werden¹⁰. Es sei hinzugefügt, dass bis zur demokratischen Wende der Jahre 1989/90 die Notwendigkeit, einen solchen Vertrag zu unterzeichnen, eine der grundlegenden Thesen der offiziellen westdeutschen Völkerrechtsdoktrin war.

⁸ Ebenda, Bd. II, Dok. 9.

⁹ Am gleichen Tag in Bonn haben die Westmächte auch den sog. Generalvertrag unterzeichnet, der eine fast volle Souveränität der Bundesrepublik Deutschland wiederherstellte.

¹⁰ U. Rombeck-Jaschinski, *Das Londoner Schuldenabkommen. Die Regelung der deutschen Auslandsschulden nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 2005 im allgemeinen siehe U. Rombeck-Jaschinski, *Die Deutsche Frage und die Reparationen*, „Zeitschrift für Ausländisches Recht und Völkerrecht“ Bd. (1973), S.344-371, hier S. 347ff.

Gleichzeitig hat man in der BRD eine Entschädigungsregelung geschaffen. Am 18. September 1953 verabschiedete der Deutsche Bundestag das erste „Gesetz über die Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung“. Es wurde durch ein neues Gesetz ersetzt, das das westdeutsche Parlament am 29. Juni angenommen hat, das wiederum am 14. September 1966 modifiziert wurde. Diese Gesetze schlossen aus ihrem Geltungsbereich zahlreiche Menschengruppen aus, darunter ehemalige Zwangsarbeiter und Bürger von Staaten, mit denen Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt.

In dem am 10. September 1952 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, dem Staat Israel (mit dem sie allerdings noch keine diplomatischen Beziehungen unterhielt) einen Betrag in Höhe von 3 Mrd. DM auszuzahlen, und den jüdischen Organisationen, welche im Rahmen der *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* assoziiert waren - 450 Millionen DM. Demgegenüber schloss die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1959-1964 Verträge über die Bezahlung der globalen Beträge von Entschädigungen an die Opfer von folgenden Staaten ab (in der Reihenfolge der Unterzeichnung der Verträge): Luxemburg, Norwegen, Dänemark, Griechenland, den Niederlanden, Frankreich, Belgien, Italien, der Schweiz, Großbritannien und Schweden.

3. Deutsche Reparationen 1945-1953 und die sog. Kohlenklausel

Wie bereits erwähnt, bedeutete die Entscheidung, die deutschen Reparationen durch die Vermittlung der UdSSR an Polen zu transferieren, in der Praxis, Polen um die diesbezüglichen Gewinne zu bringen. Die Umsetzung der Bestimmungen der Konferenz der Drei Großmächte war in dieser Hinsicht eines der signifikantesten Beispiele für die wirtschaftliche Ausbeutung Polens durch seinen östlichen Nachbarn in der Nachkriegszeit¹¹.

Zwei Wochen nach dem Ende der Potsdamer Konferenz, am 16. August 1945, wurde in Moskau ein Abkommen zwischen der UdSSR und der von den Kommunisten dominierten polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit unterzeichnet¹². Es war als ein Vollzugsakt zu den Potsdamer Reparationsentscheidungen konzipiert. In der Vereinbarung wurde vorgesehen, dass die sowjetische Regierung 15 Prozent ihrer Reparationslieferungen an Polen abtreten wird. In demselben Abkommen hat die UdSSR der polnischen Seite eine extrem ungünstige Kohlenklausel aufgezwungen. Die der Moskauer Regierung untergeordnete polnische Regierung war vertraglich verpflichtet, der UdSSR über viele Jahre hinaus sehr große Mengen an Steinkohle zu liefern – 8 bis 13 Millionen Tonnen pro Jahr – zu einem „Sondervertragspreis“. In einem geheimen Anhang wurde der Preis auf durchschnittlich 1,22 Dollar pro Tonne Kohle und 1,44 Dollar pro Tonne Koks festgesetzt. Es war mehrmalig, sogar 10 Mal weniger als der damalige Weltmarktpreis. Vermutlich deckten die auf diesem Weg erhaltenen Beträge die Kosten für die Förderung und den Transport kaum ab. Die Verluste der polnischen Seite wurden durch die Tatsache verstärkt, dass diese Zeitperiode für die Steinkohle auf den Weltmärkten eine außergewöhnliche Blütezeit war und die auf diese Weise erzielten Devisen für das zerstörte Land sehr nützlich hätten sein können. Später, schon nach dem „polnischen Tauwetter“ vom Oktober 1956, hat man die polnischen Verluste aus der Kohlenklausel nach den Weltpreisen von 1956 umgerechnet auf 836 Millionen Dollar geschätzt¹³.

¹¹ A. Korzon, *Niektóre problemy polsko-radzieckich stosunków gospodarczych w latach 1945-1957*, in: „Studia z Dziejów Rosji i Europy Środkowo-Wschodniej”, Bd. XXVIII, S. 135ff.; A. Skrzypek, *Mechanizmy uzależnienia. Stosunki polsko-radzieckie 1944-1957*, Pułtusk 2002.

¹² *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 10. S. H. Rózański, *Śladem wspomnień i dokumentów (1943-1948)*, Warszawa 1987, S. 326ff.

¹³ Die Verluste wurden auf 586 Mill. Dollar nach den Weltmarktpreisen aus den Jahren 1946-1953 geschätzt und nach den Preisen aus dieser Zeitspanne im Handel zwischen Polen und der UdSSR auf 525 Mill. Dollar. Nach den Preisen von 1956 im Handel zwischen Polen und der

Ein anderes Beispiel für die wirtschaftliche Ausbeutung Polens durch die UdSSR war ein weniger bekanntes Abkommen über die Frage der deutschen Reparationen. Unterzeichnet am 7. September 1945 regelte es die Übergabe der auf dem Territorium der Republik Polen befindlichen Dampflokomotiven an die polnische Seite im Rahmen von Reparationsabrechnungen. So musste Polen also den Sowjets für etwa 2000 ehemalige deutsche Dampfloks bezahlen, die meist alte, aus den 1920er Jahren stammende Maschinen waren (1/3 der überreichten Dampfloks bedurfte dringend Reparaturen), obwohl sie gemäß den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollten, da sie sich in den dem polnischen Staat übergebenen Gebieten befanden. Die Dampfloks hätten übrigens aufgrund der unterschiedlichen Spurweiten der polnischen und sowjetischen Gleise nicht in der UdSSR zum Einsatz kommen können¹⁴.

Ungeachtet der enormen Verluste, welche Polen aufgrund der Kohlenklau- sel erlitten hat, war der Wert der erhaltenen Reparationsgüter manchmal als ziemlich illusorisch zu bezeichnen. So zum Beispiel fanden sich auf der Liste der Warenlieferungen im Jahre 1949 die in Ostdeutschland in polnischer Sprache gedruckten Bücher der Klassiker des Marxismus-Leninismus (6 Millionen Exemplare), darunter 1 Million Exemplare des *Kleinen Kurses der Geschichte der Internationalen Kommunistischen Partei (b)*. Diese Publikationen wurden mit ca. 10 Prozent des Werts der Reparaturlieferungen für dieses Jahr bewertet¹⁵.

Neben den Maschinen, Geräten, Dampfloks, Eisenbahnfahrzeugen, Schiffen, Treibstoffen, Chemikalien und anderen nützlichen Materialien fanden sich unter den von Polen im Rahmen von Reparationen aus Deutschland erhaltenen Gütern Bestecke, Uhren, Jagdwaffen, Gartenwerkzeuge und Möbel. Diese Waren wurden hauptsächlich aus der sowjetischen Besatzungszone und später auch aus der DDR bezogen, obwohl auch eine gewisse Menge von Industrieanlagen (zerlegte Maschinen und Geräte) aus den westlichen Zonen kamen. Es war von entscheidender Bedeutung, dass die kommunistische Regierung Polens nicht wusste, von welcher Summe der von Deutschland durch die Sowjetunion eingetriben Reparationen, für die Zahlung von 15 Prozent abgerechnet werden sollte. Vor allem aber hat man empfindliche Verluste aus der fast kostenfreien Belieferung der UdSSR mit Steinkohle erlitten.

UdSSR wurden die polnischen Verluste auf 733 Mill. Dollar geschätzt. S. J. Dołęga, Ł. Kulesa, R. Tarnogórski, *Wykonanie przez ZSRR postanowień reparacyjnych umowy poczdamskiej wobec Polski*, in: *Problem reparacji...*, Bd. I, S. 160, Anmerkung 13 (Auszüge aus diesem Dokument, ebenda, Bd. II, Dok. 73).

¹⁴ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 12; dazu auch: P. Długołęcki, *Siekierka na kijek*, „Polityka” vom 22. April 2015.

¹⁵ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 50.

Die vom Kreml abhängige kommunistische Führung Polens stimmte zu, die Reparationszahlungen aus Deutschland zu kürzen, sobald die Sowjetunion es wünschte. Bereits im Jahre 1947 wurde der Anteil Polens an den Reparationen, die durch die Vermittlung der UdSSR geliefert wurden, von 15 auf 7,5 Prozent gesenkt. (Die Menge der an die UdSSR gelieferten Steinkohle wurde ebenfalls halbiert). Auch im Mai 1950, als die UdSSR beschloss, die ausstehende Entschädigungssumme um die Hälfte zu kürzen, war auch die Regierung von Volkspolen gezwungen, dasselbe zu tun.

4. Erklärung der Regierung Bolesław Bierut vom 23. August 1953

Im August 1953 beschloss Moskau, dass die Reparationslast gänzlich von der Deutschen Demokratischen Republik abzunehmen sei. Dies geschah zwei Monate nach der blutigen Niederschlagung des antikommunistischen Arbeiteraufstandes in Ostdeutschland durch die sowjetische Armee und nach dem Sturz von Ławrientij Beria (dabei war seine Deutschlandpolitik einer der Hauptvorwürfe, die man ihm später stellte)¹⁶. Die Sowjetunion hat ihre Politik in der deutschen Frage noch einmal korrigiert und beschlossen, die DDR wirtschaftlich zu unterstützen. Ein zusätzlicher Impuls war das sog. Londoner Abkommen vom 27. Februar 1953, in dem sich die westlichen Staaten bereit erklärten, alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gegenüber der Bundesrepublik bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages auf die Bundesrepublik Deutschland auszusetzen¹⁷. Polen nahm nicht an der Londoner Konferenz teil, aber die Konferenzbestimmungen waren für Deutschland verbindlich.

Am 19. August 1953 fasste die polnische Regierung einen Beschluss, welcher die „Vorschläge“ der UdSSR akzeptierte, ab dem 1. Januar 1954 auf den „ganzen Teil der Reparationen, der der Volksrepublik Polen aus der zwischen der Volksrepublik Polen und der Sowjetunion abgeschlossenen Vertrag anfiel, zu verzichten“. Gleichzeitig hat die polnische Bolesław Bierut Regierung (der Staatspräsident der VPR war damals auch Premierminister) in dem einschlägigen Beschluss „mit Dankbarkeit“ die Freigabe Polens durch die UdSSR „von den Verpflichtungen aus dem Kohlenvertrag“ angenommen. In diesem Dokument hat man erwähnt, dass die polnische Regierung „ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringt, weiterhin die festgelegten Mengen an Kohle nach Bedingungen für normale Handelsabkommen an die UdSSR zu exportieren“¹⁸. Alles weist auf die Tatsache hin, dass der Kreml ein Iunctim zwischen dem Verzicht der Sowjetunion darauf, die polnische Kohle für so gut wie nichts zu beziehen und dem Verzicht der polnischen Regierung in Warschau auf die deutschen Reparationen gemacht hat. Mehr noch, es scheint sogar, dass es in dieser Angelegenheit keine polnisch-sowjetischen Verhandlungen gegeben hat. Man muss dem Professor Jan Sandorski Recht geben, der später Folgendes bemerkte: „Das Tempo der

¹⁶ G. Wetting, *Die sowjetische deutsche Politik am Vorabend des 17. Juni*, in: *17. Juni 1953. Arbeiteraufstand in der DDR*, hrsg. von I. Spittmann, K. W. Fricke, Köln 1982, S. 56-69; A. Knight, *Beria. Prawa ręka Stalina*, Warszawa 1996, S. 197ff.; F. Thom, *Beria. Oprawca bez skazy*, Warszawa 2016, S. 848ff.

¹⁷ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 59 (Auszüge).

¹⁸ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 60.

Ereignisse führt zu dem Schluss, dass Polen durch die sowjetische Regierung vor vollendete Tatsachen gestellt wurde¹⁹. Man kann sich nur fragen, ob der Verzicht der Regierung der Volksrepublik Polen ein Ergebnis des sowjetischen Diktats war oder aber die Führung der regierenden kommunistischen Partei in Polen nur willenslos jede Entscheidung, die vom Kreml gefällt wurde, akzeptierte.

Am 22. August wurde eine Vereinbarung zwischen der UdSSR und der DDR über „ganzheitliche Unterbrechung ab dem 1. Januar 1954 der von der Deutschen Demokratischen Republik (...) zu leistenden Reparationen“, geschlossen. Am nächsten Tag, 23. August 1953 fand eine kurze, nur eine halbe Stunde dauernde Sitzung der Regierung Bierut statt, ohne jede Diskussion wurden „die Vorschläge der Regierung der UdSSR an die polnische Regierung“ angenommen. Gleichzeitig akzeptierte man einmütig (in Anwesenheit von 35 Personen) eine durch den polnischen Außenminister vorgelegte „Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polens“. In diesem Beschluss „traf die VRP-Regierung die Entscheidung mit dem 1. Januar 1954 auf die Rückzahlung der Entschädigungen an Polen zu verzichten“. Man fügte hinzu, dass dies nicht nur für die DDR gilt, sondern für die „deutsche Nation“, der man auf diese Weise wollte „nicht nur dabei helfen, ihre Wirtschaft zu stärken, sondern auch die notwendigen Bedingungen für die Wiederherstellung ihrer Einheit und die Bildung eines vereinten, friedlichen und demokratischen deutschen Staates zu schaffen, woran das polnische Volk lebhaft interessiert bleibt“²⁰.

Es ist schwer zu sagen, warum die Bierut-Regierung auf Reparationszahlungen gegenüber dem ganzen Deutschland²¹ verzichtet hat, nicht nur gegenüber der Deutschen Demokratische Republik – wie dies die Sowjetunion aufgrund der Gespräche beider Regierungsdelegationen tat, die mit der Unterzeichnung eines bilateralen Abkommens in dieser Angelegenheit zu Ende gingen. Dies zeugte von einer völligen Willenlosigkeit der Regierung in Warschau gegenüber der UdSSR und der Degradierung der Stellung der Bierut-Regierung zur Rolle eines Satelliten, der einfach Befehle von außen ausführte. Die einseitige Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polen fiel vor dem Hintergrund des damals veröffentlichten Kommuniqués über die Ergebnisse der Gespräche zwischen den Regierungen der DDR und der UdSSR besonders blass aus²².

¹⁹ J. Sandorski, *Nieważność zrzeczenia się przez Polskę reparacji wojennych a niemieckie roszczenia odszkodowawcze*, „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny”, J. LXVI, H. 3, 2004, S. 65.

²⁰ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 64.

²¹ Dass dieser Verzicht Deutschland als Ganzes betraf, hat zusätzlich 17 Jahre später in einem Gespräch mit Willy Brandt Władysław Gomułka bestätigt (s. unten).

²² Den Inhalt dieser Kommuniqués faßt J. Sandorski zusammen, *Nieważność zrzeczenia się przez Polskę reparacji wojennych...*, S. 62ff.

Die Entscheidung, auf die Entschädigungen zu verzichten, fiel in der Zeit der größten Abhängigkeit Volkspolens vom östlichen Hegemonialherrscher. Den Mitgliedern der damaligen parteipolitischen Führung fiel nicht einmal ein, dass sie die sowjetischen „Vorschläge“ nicht hätten annehmen können, zumal dies vom wirtschaftlichen Druck begleitet wurde: eine eventuelle Notwendigkeit, weiterhin die Bestimmungen der Kohlenklausel vom August 1945 zu realisieren. Einige Kenner des internationalen Rechts, vor allem Jan Sandorski (Adam Mickiewicz-Universität in Poznań), behaupteten nach Jahren (2004), dass die Zustimmung der Regierung Bierut, auf Entschädigungen zu verzichten, als Folge eines solchen Drucks aufgezwungen wurde, sie wurde durch den wirtschaftlichen Zwang begleitet, so könnte sie im Zusammenhang damit als **nichtig von Anfang an** (*ab initio*)²³ betrachtet werden. Wie Sandorski schrieb: „Polen war im Lichte des Völkerrechts im einschlägigen Zeitraum ein souveränes Subjekt. Seine Innen- und Außenpolitik stand unter starkem politischem Druck der Sowjetunion, was jedoch an ihrer völkerrechtlichen Position nichts änderte. Dieser Druck nahm jedoch häufig genug eine Form an, die mit dem geltenden Völkerrecht offen im Widerspruch stand, also sich demnach in eine Verletzung der Souveränität des polnischen Staates verwandelte. Aus diesem Grund sollte der Erklärung vom 23. August 1953 die Fähigkeit genommen werden, Rechtswirkungen zu erzeugen, und sie für nichtig erklären“²⁴.

Nach einiger Zeit wiesen sogar die Regierungsexperten der VRP darauf hin, dass die Erklärung der Bierut-Regierung viel weiter ging als die der sowjetischen Regierung. Zunächst einmal hat die UdSSR klar angedeutet, dass es sich um die DDR, nicht um Deutschland als Ganzes handelt. Zweitens war im UdSSR-DDR-Abkommen die Rede nur davon, Reparationen „insgesamt ganzheitlich zu stoppen“, aber nicht auf sie zu verzichten. Drittens verwendete die UdSSR den Begriff „Reparationen“, während die Bierut-Regierung sich eines umfassenderen Begriffs „Entschädigung“ bedient hatte. In einer vertraulichen Studie der Kommission für die Bearbeitung des Kriegsentschädigungsproblems vom 24. Mai 1971 wurde betont, dass die Erklärung von 1953 „Fehler mit negativen rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen in bezug auf Polens weitere Ansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland“ enthalten hätte²⁵.

²³ J. Sandorski, *Nieważność zrzeczenia się przez Polskę reparacji wojennych...*, S. 53-69; ders., *Zrzeczenie się w 1953 r. przez Polskę reparacji wobec Niemiec w świetle prawa międzynarodowego*, in: *Problem reparacji...*, Bd. I: S. 123-155; S. auch: ders., *Nieważność umów międzynarodowych*, Poznań 1978.

²⁴ J. Sandorski, *Nieważność zrzeczenia się przez Polskę reparacji wojennych...*, S. 68.

²⁵ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 88.

5. In der Regierungszeit Władysław Gomułkas

Das neue Regierungsteam, das seit Oktober 1956 in der Volksrepublik Polen die Staatsmacht ausübte, konnte die Gültigkeit der Erklärung der Bierut-Regierung vom 23. August 1953 nicht in Frage stellen. Bei einem Besuch in Moskau in den Tagen 14.-18. November 1956 wies die polnische Seite mit Władysław Gomułka an der Spitze auf die Frage der Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit deutschen Reparationen hin²⁶. Während der im Mai 1957 in Moskau geführten Gespräche machte die polnische Delegation auf die Verluste aufmerksam, die durch die Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags vom 16. August 1945 entstanden. Nikita Chruschtschow hat darauf mit einer Anspielung reagiert, dass die UdSSR den Verlauf der polnisch-deutschen Grenze entlang der Linie Oder-Lausitzer Neiße nicht mehr unterstützen würde²⁷. Am Ende hat man jedoch das endgültige Protokoll ausgehandelt (unterzeichnet am 4. Juli), aufgrund dessen die UdSSR versprach, einen gewissen finanziellen Betrag zur Verfügung zu stellen, um die überfälligen Reparationsrückzahlungen zumindest teilweise auszugleichen (in Höhe von 22,4 Millionen Rubel)²⁸.

Ohne die Erklärung vom August 1953 in Frage stellen zu können, hat Polen dagegen die Frage der Entschädigungen für die vom deutschen Besatzer geschädigten natürlichen Personen aufgeworfen. Dies geschah zu einer Zeit, in der noch keine diplomatischen Beziehungen zwischen der VRP und Deutschland bestanden. Somit stieß sie auf ernsthafte Schwierigkeiten. Der Chef des Kanzleramts, Hans Josef Globke, hat z.B. den Widerwillen, den polnischen Bürgern Entschädigungen zu zahlen, mit ideell-politischen Motiven begründet. In einem Gespräch mit dem katholischen Sejmabgeordneten Stanisław Stomma im Mai 1958 stellte Globke fest: „Sie wissen, dass wir unsere Schuld gegenüber dem jüdischen Volk zugegeben haben und vielleicht wissen Sie, wie großangelegt die Aktion der Wiedergutmachung gegenüber dem jüdischen Volk ist. Aber mit Polen verhält es sich anders als mit Israel. In Polen herrscht ein kommunistisches Regime, das unseren Beitrag zur materiellen Wiedergutmachung für sich selbst beanspruchen würde. Wir negieren nicht die

²⁶ *Tajne dokumenty Biura Politycznego. PRL – ZSRR 1956-1970*, mit der Einleitung von A. Paczkowski, Londyn 1998, Dok. 3.

²⁷ Ebenda, Dok. 4.

²⁸ *Polskie dokumenty dyplomatyczne 1957*, hrsg. von K. Ruchniewicz, T. Szumowski, Mitarbeit: P. Długolecki, Warszawa 2006, Dok. 158.

Notwendigkeit einer Wiedergutmachung, aber unter konkreten Bedingungen ist dies im Falle Polens nur schwer durchführbar²⁹.

Für den Fall, möglicherweise einen Friedensvertrag mit Deutschland in Zukunft abschließen zu müssen, hat man im polnischen Außenministerium geglaubt, dass man nach einer Regelung von Eigentumsfragen verlangen sollte. In einer Notiz zweier Direktoren des Außenministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Manfred Lachs und Mieczysław Łobodycz vom 3. Januar 1959 schrieb man u. a. über die materielle Rückerstattung, Entschädigungen für Häftlinge der NS-Konzentrationslager und ehemalige Zwangsarbeiter, Entschädigungen für wirtschaftliche Ausbeutung der polnischen Gebiete, die rechtswidrig 1939 dem Deutschen Reich eingegliedert wurden³⁰. In einer nicht unterzeichneten, umfassenden Analyse des polnischen Außenministeriums am 7. Februar 1959 zum sowjetischen Entwurf eines Friedensvertrages mit Deutschland³¹ ging man davon aus, dass der Verzicht auf die Reparationen im Jahre 1953 keinesfalls Verzicht Polens auf Entschädigungen überhaupt bedeuten kann³². Der stellvertretende Außenminister Marian Naszkowski schrieb dagegen am 7. Juli 1959 im Zusammenhang mit dem sowjetischen Entwurf eines Friedensvertrags, dass man – weil die kommunistischen Machthaber im Jahre 1953 auf „Ansprüche reparativen Charakters verzichtet haben – doch verlangen sollte, dass die BRD den während der Besatzungszeit geschädigten polnischen Bürgern zumindest solche Entschädigungen auszahlt, wie sie deutsche Bürger aufgrund der deutschen Gesetzgebung bezogen haben oder beziehen³³.

Die polnische Regierung wandte sich mit dieser Angelegenheit sogar an die Organisation der Vereinten Nationen (Noten von 1960 und 1969), aber die Stellungnahme der Bonner Regierung war eindeutig. In einer vertraulichen Studie für das Politbüro des ZK PVAP erklärte das Außenministerium am 27. April 1968 r., dass die Bundesrepublik Deutschland „im Wesentlichen auf dem Standpunkt steht, dass die Frage der Entschädigungen erst in einem Friedensvertrag mit vereinigtem Deutschland entschieden werden kann“. Die Bonner Regierung begann zwar Entschädigungen an verschiedene Gruppen von Menschen auszuzahlen, die den Repressionen des Dritten Reichs ausgesetzt waren,

²⁹ *Polskie dokumenty dyplomatyczne 1958*, hrsg. von D. Jarosz, M. Pasztor, Warszawa 2011, Dok. 157.

³⁰ *Polskie dokumenty dyplomatyczne 1959*, hrsg. von P. Długolecki, Warszawa 2011, Dok. 3.

³¹ Im Entwurf war ein Artikel enthalten, der besagte, dass die Frage der Auszahlung der Reparationen durch die Deutschen als geregelt betrachtet wird.

³² *Polskie dokumenty dyplomatyczne 1959...*, Dok. 67.

³³ *Ibidem*, Dok. 247.

jedoch – wie in der Studie festgestellt – konnte man keine Ansprüche geltend machen, wenn jemand aus Gründen seiner Nationalität unterdrückt wurde, also wie die überwiegende Mehrheit der polnischen Opfer des deutschen Terrors. „Darüber hinaus – um den Polen die Wiedergutmachung noch schwieriger zu machen – hat man eine Vorschrift eingeführt, wonach die Auszahlung der Entschädigungen im Ausland vom Bestehen diplomatischer Beziehungen mit dem Staat, dessen Bürger sie erhalten sollte, abhängig ist“. Übrigens standen BRD-Behörden auf dem Standpunkt, dass die Entschädigungszahlungen keine rechtliche Verpflichtung Deutschlands, sondern eine freiwillige humanitäre Leistung seien³⁴.

Die Vertreter der westdeutschen Regierung beriefen sich durchgängig auf die Erklärung der Bierut-Regierung von 1953. Sie hoben unverändert hervor, dass die Frage der „Ansprüche aus dem Zweiten Weltkrieg“ nicht mehr aufzuwerfen sei. Die von Gomułka geleitete Partei- und Staatsführung hatte jedoch damals nicht die Absicht, diese Frage zu der damaligen Zeit zu erheben, weil die Anerkennung der Grenze entlang der Oder und Lausitzer Neiße-Linie durch die Bundesrepublik Deutschland und die Anknüpfung der bilateralen Beziehungen eine absolute Priorität haben sollten. Die Entscheidung darüber, nicht mehr auf die Frage der Entschädigungen einzugehen, wurde in einer Sitzung des Politbüros des PVAP am 6. Mai 1968 gefällt³⁵.

Dies war jedoch keine endgültige Entscheidung. Einen neuen Impuls gab das am 26. November 1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UN-Übereinkommen über die Nichtanwendung der Verjährung gegenüber den Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit, welche auf die polnische Initiative erarbeitet wurde³⁶. Gleichzeitig plädierte das polnische Außenministerium dafür, „eine klare Unterscheidung zwischen Kriegsreparationen und zivilrechtlichen Ansprüchen beizubehalten“³⁷. Kurz darauf wurde kraft der Entscheidung von Premierminister Józef Cyrankiewicz vom 6. Mai 1970 eine bei dem Finanzressort arbeitende Kommission für die Bearbeitung des Problems der Kriegsentschädigungen ins Leben gerufen. Zu den Aufgaben dieses Gremiums gehörte, „polnische Verluste und Schäden zu ermitteln, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und eine Grundlage für die Stellung der Schadenersatzansprüche der Volksre-

³⁴ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 81, Anlage.

³⁵ Ein Auszug aus dem Protokoll dieser Sitzung – ebenda.

³⁶ In den sechziger Jahren war Polen in der Kommission für Menschenrechte der UNO tätig, wo es u. a. die Frage der Entschädigungen an ehemalige Häftlinge der deutschen KZ und ehemalige Zwangsarbeiter im Dritten Reich ansprach. S. K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi...*, S. 148ff.

³⁷ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 82.

publik Polen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bilden könnten“³⁸. Dies war ein weiteres Gremium, das die Staatsbehörden der VRP für die Schätzung der Kriegsverluste errichtet haben. Dessen Ernennung bedeutete, dass die Regierung in Warschau Ansprüche gegenüber der BRD anmelden wollte.

Die Bonner Regierung ahnte aber wohl, dass die Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polen vom 23. August 1953 nicht dazu ausreichte, das Problem der deutschen Reparationszahlungen an Polen als endgültig abgeschlossen anzuerkennen. Während der polnisch-westdeutschen Verhandlungen, die der Unterzeichnung des Vertrags vom 7. Dezember 1970³⁹ vorausgingen, versuchten die Vertreter der BRD, die Erklärung der Bierut-Regierung bestätigen zu lassen⁴⁰. Den deutschen Verhandlungsführern gelang es jedoch nicht, die Aufnahme eines Artikels in den Vertrag durchzusetzen, der über den Verzicht Polens auf Reparationen sprechen würde (es sollte heißen: „Beide Vertragsparteien werden keine Ansprüche gegeneinander erheben, die aus dem Zweiten Weltkrieg resultieren“⁴¹). Mehr noch, in Warschau hat man die Möglichkeit in Erwägung gezogen, die damalige Erklärung als Rechtsakt nur vorübergehenden Charakters (der nur bis zum Abschluss eines Friedensvertrags gelten sollte) anzufechten, welcher außerdem Unregelmäßigkeiten enthalten hätte.

Allerdings fielen während der Verhandlungen vor der Unterzeichnung des Vertrags vom 7. Dezember 1970 aus dem Mund des stellvertretenden Außenministers Józef Winiewicz am 5. Oktober 1970 folgende Worte: „Wir sehen (...) kein Bedürfnis, das Problem der Reparationen zu diskutieren. Die Erklärung der polnischen Regierung von 1953 bleibt in Kraft, und hier wurde doch ein Verzicht auf Reparationen formuliert. Die Erklärung ist bekannt und man kann dem Text entnehmen, welche Stellung die polnische Regierung dazu nehmen wird und wie sie sich auf die Zukunft auswirkt“. Der Stellenwert dieser verbalen Bestätigung war jedoch begrenzt – sie fiel doch nicht in aller Öffentlichkeit. Übrigens am Ende dieser Verhandlungsrunde sagte Winiewicz selbst: „Es ist heute nicht zu wissen, wie die Frage der Reparationen auf der Friedenskonferenz

³⁸ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 83.

³⁹ Die genaueste Rekonstruktion des Verlaufs der Verhandlungen bei in: W. Jarząbek, *Polska Rzeczpospolita Ludowa wobec polityki wschodniej Republiki Federalnej Niemiec w latach 1966-1976. Wymiar dwustronny i międzynarodowy*, Warszawa 2011, S. 195ff.

⁴⁰ So in den Richtlinien vom 2. April 1970 für die dritte Runde der Verhandlungen: *Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland*, 1970, Bd. 1, München 2001, Dok. 141. Interessant ist, dass man früher in Bonn glaubte, dass die Frage der Entschädigungen überhaupt während der Verhandlungen nicht zur Sprache kommen sollte (eine Notiz des Direktors Ruete vom 19. Dezember 1969), *Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland*, 1969, Bd. 2, München 2000, Dok. 404.

⁴¹ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 85.

aussehen würde. Wir haben gesagt, dass wir uns jetzt, 25 Jahre nach dem Ende des Krieges, von dem damals verbindlichen Konzept entfernen. Die Interpretation, die in dem Bericht niedergeschrieben wurde, ist richtig, allerdings könnte es anders sein, wenn es zu einem Friedensvertrag kommen sollte“. In der dem Premierminister Józef Cyrankiewicz am 1. Dezember 1970 von der Kommission für die Bearbeitung des Problems der Kriegsreparationen⁴² überreichten „Erstinformation“ wurden Argumente zusammengetragen, die die Bedeutung der Regierungserklärung von Bierut widerlegen könnten⁴³.

In einem Gespräch mit Willy Brandt am 7. Dezember 1970 sagte Władysław Gomułka: „Es ist allgemein bekannt, dass die polnische Regierung noch im Jahre 1953 auf Reparationen gegenüber Deutschland als Ganzes, also auch gegenüber der Bundesrepublik verzichtet hat. Zu dieser Frage werden wir nicht zurückkehren, unabhängig davon, wie wir sie jetzt betrachten würden“⁴⁴. Gomułkas Worte hatten auch nur begrenzten formal-rechtlichen Wert, weil er offiziell keine Regierungsfunktionen innehatte, er war nur Sejmabgeordneter und Mitglied des Staatsrats. Zu verzeichnen ist jedoch, dass der Erste Sekretär des Zentralkomitees der PVAP dem westdeutschen Kanzler sagte, dass er bereit wäre, auf die Entschädigungen von Privatpersonen als Austausch für einen günstig verzinslichen Großkredit für Polen zu verzichten.

In einer Erklärung vom 8. Dezember 1970, also einen Tag nach der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der VRP und der BRD, verkündete die westdeutsche Regierung, dass „die polnische Delegation erneut die Gültigkeit der Erklärung der polnischen Regierung“ vom 23. August 1953 ausdrücklich bestätigt hat.

⁴² Zit nach: W. Jarząbek, *Władze Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej...*, S. 92, 93.

⁴³ W. Jarząbek, *Władze Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej...*, S. 93. In den *Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland*, 1970, Bd. 3, München 2001 befindet sich nur ein Rundschreiben vom 8. Oktober 1970, das allgemein über diese Runde der Verhandlungen informiert und die Frage des Verzichts auf Reparationen durch die VRP übergeht (Dok. 456).

⁴⁴ Zit nach ebenda, S. 95. Die deutsche Aufnahme des Gesprächs in: *Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland*, 1970, t. 3, Dok. 589. Über das Gespräch mit Gomułka auch in seinen Erinnerungen: W. Brandt, *Begegnungen und Einsichten. Die Jahre 1960-1975*, Hamburg 1976, S. 535-540.

6. Nach Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen mit der BRD

In einer „dringlichen Notiz“ vom 21. Juni 1971 schrieb der polnische Außenminister Stefan Jędrychowski, dass man „die Ansprüche gegenüber der Bundesrepublik“ nach dem Inkrafttreten des Abkommens vom 7. Dezember 1970 über die Grundlagen der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen anmelden sollte. Gemeldet werden sollte „das ganze Paket unserer Ansprüche mit Ausnahme der Reparationen (also Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art, Restitution, Versicherungs- und Rentensachen und anderen finanzielle Abrechnungen zivilrechtlichen Charakters aus der Vorkriegs- und Kriegszeit“. Den Ausschluss von Reparationen begründete der Minister mit der Erklärung von 1953 sowie der „Bestätigung durch die polnische Delegation dieser Erklärung während der Verhandlungen mit der BRD über den Vertrag über die Grundlagen der Normalisierung“. Er schlug Streben „nach einem Abkommen vor, das die Auszahlung einer pauschalen Entschädigung an die Opfer der illegalen medizinischen Experimente“ berücksichtigte, weil diese Angelegenheit bald geregelt werden sollte. Jędrychowski hat jedoch angedeutet, dass die Höhe der Ansprüche keinen entscheidenden Charakter haben werde, weil „bestimmte politische Entscheidungen (...) von bestimmten realen Tatbeständen sowohl in der inneren Lage der beiden Staaten wie auch in der internationalen Situation ausgehen müssen“⁴⁵.

Im polnischen Außenministerium erwog man mittlerweile auch die Möglichkeit einer Neuinterpretation der Erklärung von 1953. In einem Entwurf für die Notiz der Abteilung IV des Außenministeriums vom 13. Mai 1972 hat man betont, dass „wegen (...) des Inhalts der Dokumente, im Zusammenhang mit denen die Erklärung der Regierung der Polnischen Volksrepublik von 1953 [es handelte sich um das Abkommen zwischen der UdSSR und der DDR vom 22. August 1953 - S.Ž.] abgegeben wurde, sollte man sie konsequent dahingehend auslegen, dass sie nur Reparationen anbetrifft und – wenn nötig – behaupten, dass sie sich nur auf die DDR beziehe“.

Stefan Olszowski, der Nachfolger Jędrychowskis auf dem Posten des polnischen Außenministers während der Sejmsitzung (Juni 1972), die dem Abkommen über die Grundlagen der Normalisierung der Beziehungen zwischen der VRP und Deutschland gewidmet war, bestätigte die Stellungnahme der

⁴⁵ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 90.

Warschauer Regierung, in der Polen niemals auf Geltendmachung der zivilen Entschädigungsansprüche gegenüber der Regierung der BRD verzichtete.

Die Frage der Entschädigungen kehrte während des ersten Besuchs des Ministers Olszowski, am 13.-14. September 1972 in Bonn zurück. Sein Gesprächspartner, Minister Walter Scheel (FDP), stellte selber fest, dass „in der Londoner Konvention von 1953, deren Vertragspartei die BRD ist, die Frage der Reparationen und Entschädigungen in Sachen Deutschland bis zu einer Friedensregelung hinausgeschoben wurde. Sie sollte dann Gegenstand zukünftiger Verhandlungen mit der zukünftigen gesamtdeutschen Regierung sein“. Er fügte jedoch hinzu, dass „Polen aus eigenem Willen [sic! - S. Ż.] 1953 auf Reparationsansprüche gegenüber Deutschland verzichtete“. Die Bundesrepublik dagegen „fühlt sich nicht berechtigt, die Frage der Entschädigungen vor der Friedenskonferenz aufzunehmen, weil man nicht ausschließen kann, dass andere Länder Osteuropas mit ähnlichen Ansprüchen der Reihe nach auftreten würden“. Aus dem Mund des Bundeskanzlers Brandt hörte Stefan Olszowski wiederum, dass die Frage der Entschädigungen auf interne Schwierigkeiten stoße, insbesondere von der Seite der „jüngeren Generation, die für die zugefügten Schaden weder eine Verantwortung trägt noch sich mit den Verfehlungen und Verbrechen identifizieren will, die von einem Teil der älteren Generation begangen wurden“⁴⁶.

Walter Scheel hatte eine große Auswahl an allerlei schlaun Ausflüchten bei der Hand. In einer ausführlichen Notiz, welche die Ergebnisse seines Besuchs in Bonn zusammenfasste, resümierte Olszowski den Standpunkt der westdeutschen Seite. Seine Gesprächspartner betonten, dass „eventuelle Schadensersatzansprüche der polnischen Bürger aus grundsätzlichen und formalen Gründen nicht realisiert werden dürfen, weil die Frist für die Einreichung der entsprechenden Anträge mit dem 31.12.1969 abgelaufen ist“. Unabhängig davon verzichtete Polen auf seine Reparationsansprüche am 23. August 1953 und bestätigte dies bei den Vorverhandlungen zum Abkommen von 1970. Darüber hinaus „hat die polnische Regierung niemals die BRD als den Nachfolger des Dritten Reiches anerkannt, sondern stützte sich auf die Theorie über zwei deutsche Staaten. Es wäre daher unlogisch, in der Frage der Entschädigungen eine Theorie über den Alleinvertretungsanspruch des deutschen Volks durch die BRD aufzustellen“. Es wurde hinzugefügt, dass „wenn es in dieser Hinsicht irgendwelche Verpflichtungen in diesem Bereich eintreten könnten, so hätten sie aus den Handlungen des Dritten Reiches und seiner

⁴⁶ Zit nach: W. Jarząbek, *Rozmowy ministra Stefana Olszowskiego w czasie wizyty 13-14 września 1972 roku w Bonn*, „Rocznik Polsko-Niemiecki“ 2003, Nr. 11, S. 183, 184, 189.

Organe entstanden sein können. Daher hätte das Problem der Entschädigungen gemäß den Bestimmungen des Londoner Protokolls von 1953 nur mit der gesamtdeutschen Regierung sowie bei dem Friedensvertrag mit Deutschland diskutiert werden können“. Olszowski hörte auch, dass „die gegenseitige Präsentation derartiger Rechnungen – weil die BRD auch ihre Forderungen aus der Vertreibung und dem Verlust von dem in den ehemaligen deutschen und jetzt polnisch gewordenen Gebieten zurückgelassenen Eigentum – keinesfalls den gegenseitigen Beziehungen dienlich wäre“.

Minister Olszowski fasste den polnischen konträren Standpunkt folgenderweise zusammen: „Wir haben erklärt, dass wir die von der BRD in dieser Frage angeführten Argumente nicht teilen. Man kann die formale Seite des Themas nicht fetischisieren, weil sie weniger Bedeutung hat als Hoffnungen und Erwartungen der Menschen. Gesetze werden von Menschen statuiert und es ist Sache der Menschen, solche Gesetze zu erlassen, dass sie den Menschen dienen. Wir äußerten die Hoffnung, dass die BRD-Regierung diesen Themenkomplex prüfen wird und ihre Stellungnahme ändert. Wir haben unsererseits unsere Bereitschaft zu vertraulichen oder offenen Konsultationen in dieser Angelegenheit erklärt, wobei wir betonten, dass wir nicht zögern können, dieses Problem zu lösen“. Der Autor fügte hinzu, dass die Argumente der polnischen Seite „stillschweigend von der westdeutschen Seite akzeptiert“ würden⁴⁷.

Während des Besuchs von Olszowski gelang es, eine Vereinbarung über die Zahlung von Schadensersatzgeldern in Höhe von 100 Millionen DM an polnische Opfer von pseudomedizinischen Experimenten zu erzielen (unterzeichnet in Genf am 16. November 1972)⁴⁸. Ein Einverständnis der deutschen Regierung darüber, die Entschädigungen an Häftlinge der deutschen KZ-Lager zu zahlen, wurde jedoch nicht erreicht. In dem „Pro Memoria“-Projekt für den Papst Paul VI. von Minister Olszowski hat man im November 1973 in dieser Angelegenheit festgestellt, dass Entschädigungen an lebende Häftlinge (zusammen mit Restitution des verlorengegangenen persönlichen Eigentums), bei der als Grundlage die in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Sätze angenommen wurden) auf zirka 3,2 Milliarden DM geschätzt wurden. „Diese Angelegenheit ist für die polnische Gesellschaft der wichtigste Titel – berechtigt durch humanitäre Gründe und elementares Gefühl der Gerechtigkeit

⁴⁷ *Polskie dokumenty dyplomatyczne 1972*, hrsg. von W. Borodziej, P. Długołęcki, Warszawa 2005, Dok. 190. Die deutschsprachige Transkription des Gesprächs Olszowskies mit Scheel (13. September 1972 r.) in: *Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland, 1972*, Bd. 2, München 2003, Dok. 266. Olszowskis Gespräch mit Brandt am folgenden Tag – ebenda, Dok. 273.

⁴⁸ Dieses Problem besprach gründlich in seiner monographischen Arbeit K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi o odszkodowania...*, S. 97ff., 202ff.

– unserer Entschädigungsansprüche gegenüber der BRD“. Man hat beklagt, dass „Deutschland seinerseits polnischen KZ-Häftlingen die Wiedergutmachung und Unterstützung verweigert, während es Schadensersatzklagen der Antragsteller aus anderen Ländern anerkennt. Dies bedeutet Behandlung der Polen als Bürger zweiter Klasse – wie in den früheren Jahrhunderten – und ihre offensichtliche Diskriminierung“⁴⁹.

In einer Ende März 1973 in Poznań gehaltenen Rede wies Edward Gierek, Gomuļkas Nachfolger als Erster Sekretär des PVAP-Zentralkomitees darauf hin, dass immer noch nicht „die Rechnung des Unrechts, das dem polnischen Volk durch den verbrecherischen Nationalsozialismus zugefügt wurde, eine Verlustbilanz, die unsere Gesellschaft lange noch empfinden wird, liquidiert wurde. Dies sind Fragen von großer Tragweite von dem politischen und ethischen Standpunkt aus“⁵⁰. In einem „Non Paper“ Brief, der an den Bundeskanzler Brandt am 11. April 1974 durch den Leiter der Auslandabteilung des ZK der PVAP überreicht wurde, wurde ein Betrag „von mindestens 600 Mio. DM“ für Befriedigung der dringendsten Forderungen ehemaliger Konzentrationslagerinsassengenannt⁵¹.

Für die polnische Seite bildete eine erhebliche Einschränkung des Handlungsspielraums jedoch die Tatsache, dass man sich zu diesem Zeitpunkt Hoffnungen auf weitere Kredite machte (im besagten „Non-Paper“ war von polnischen Hoffnungen auf DM 3 Mrd. und auf DM 7 Mrd. Investitionskredit die Rede). Es gelang dennoch, im Jahre 1975 ein Darlehen in Höhe von 1 Mrd. DM (sog. Jumbo-Kredit) zu gewinnen; dessen Umfang sowie günstiger Zinssatz von der westdeutschen Seite früher als eine „versteckte Form der Entschädigung“⁵² gelobt wurde. Einen anderen Charakter hatte der Vertrag über pauschale Befriedigung der Pensions- und Rentenansprüche, der ebenso wie der Darlehensvertrag vom 1. August 1975 in Helsinki (ursprünglich auf 0,7 Mrd. festgelegt, später auf 1,3 Mrd. DM erhöht) zu Paraphierung kam⁵³.

Die deutsche Seite behauptete, während dieser Verhandlungen hätten die polnischen Unterhändler den Verzicht auf Reparationen bestätigt, doch in den polnischen Archiven wurden keine Dokumente aufgefunden, die dies

⁴⁹ *Polskie dokumenty dyplomatyczne 1973*, hrsg. von P.M. Majewski, Warszawa 2006, Dok. 214.

⁵⁰ Zit. nach K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi...*, S. 227.

⁵¹ *Polskie dokumenty dyplomatyczne 1974*, hrsg. von A. Kochański, M Mokrzycki-Markowski, Warszawa 2007, Dok. 96.

⁵² *Polskie dokumenty dyplomatyczne 1973...*, Dok. 217.

⁵³ W. Jarzabek, *Polska Rzeczpospolita Ludowa...*, S. 457ff.; K. Miszczak, *Deklarationen und Realitäten. Die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der (Volks-)Republik Polen von der Unterzeichnung des Warschauer Vertrages bis zum Abkommen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit (1970-91)*, München 1993, S. 139f.

bestätigen könnten⁵⁴. Die deutsche Interpretation scheint jedoch kaum wahrscheinlich zu sein, weil im Thesenpapier, das für Edward Gierek für sein Gespräch mit dem Bundeskanzler Helmut Schmidt in Helsinki vorbereitet wurde, fand sich ein umfangreicher Teil unter dem Titel „Das Problem der Wiedergutmachung“, der den Entschädigungen für die polnischen Bürger – ehemalige Häftlinge deutscher Konzentrationslager⁵⁵ – gewidmet war. Mehr noch, die polnische Diplomatie war immer noch an einem Fragenkomplex im Zusammenhang mit Reparationen und Entschädigungen interessiert. In einem im Oktober 1981 in der polnischen Botschaft in Deutschland ausgearbeiteten Dokument wurde darauf hingewiesen, dass „das Problem der Entschädigungen in unseren Beziehungen weiterhin eine offene Frage bleibt“⁵⁶.

Das Problem der individuellen Entschädigungen blieb auch in den achtziger Jahren ein offener Fall, worauf die polnische Regierung wiederholt hinwies. Zunächst gleich nach der Verhängung des Kriegsrechts in Polen wurden polnische Ansprüche auch als Teil einer Reaktion auf die „aktive Unterstützung der Politik der Sanktionen und Restriktionen gegenüber Polen“ (undatierte Ausarbeitung des Außenministeriums im Frühjahr 1982) betrachtet. Die Analyse der damaligen Situation erforderte jedoch vom Autor des Dokuments, „eine Schlussfolgerung zu formulieren, dass eine wirkliche Chance besteht, Schadensersatzansprüche polnischer Bürger gegenüber Deutschland durchzusetzen“. Unter verschiedenen Gründen hat man genannt: „die bisherige entschieden negative Haltung der BRD, die darauf hinauslief, unsere Forderungen abzulehnen“, sowie die Überzeugung der westdeutschen Seite, dass „die Deutschen die Vergangenheit schon überwunden und eine ‘Legitimation der Moral’ erhalten hätten, wobei die Zusage Bonns, die Frage der Entschädigungen weiter zu verhandeln, eine wiederholte Infragestellung der moralisch-politischen Stellung der BRD als ein gleichberechtigtes Mitglied der internationalen Gemeinschaft, bedeuten würde“⁵⁷.

Bonns Haltung blieb weiterhin steif. In einer vertraulichen sog. dringlichen Notiz vom 13. Februar 1986 betonte der Außenminister Marian Orzechowski, dass – obwohl die polnische Regierung im Jahre 1953 „gegenüber Deutschland auf die deutschen Kriegsentschädigungen (Reparationen) verzichtete“, ist dieser Verzicht – „entgegen den späteren Interpretationen der Bundesrepublik

⁵⁴ Es gelang nicht, die Aufnahme des Gesprächs Gierek-Schmidt in Helsinki zu finden; dazu W. Jarzabek, *Władze Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej...*, S. 99.

⁵⁵ *Polskie dokumenty dyplomatyczne 1975*, hrsg. von P. Machcewicz, Mitarbeit: P. Długołęcki, Warszawa 2010, Dok. 209.

⁵⁶ W. Jarzabek, *Władze Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej...*, S. 100.

⁵⁷ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 110.

Deutschland – nicht gegenüber von Ansprüchen natürlicher Personen, polnischer Staatsbürgern die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlitten haben, geltend zu machen“⁵⁸. Der Minister schlug „eine weitere offensive Aufnahme der Entschädigungsansprüche gegen die Regierung der BRD“ vor. Im Dezember 1986 wurde im westdeutschen Außenministerium eine umfassende diplomatische Note in dieser Angelegenheit eingereicht. Insbesondere hat man bestritten, dass die Volksrepublik Polen im Jahre 1975 auf alle Ansprüche verzichtet hätte. Die Bundesregierung antwortete, dass die Volksrepublik Polen bereits im Jahre 1953 auf alle Entschädigungen verzichtet hat, sie bestätigte dies im Jahre 1970 und hat im Jahre 1975 keine weiteren Ansprüche eingebracht. Somit hat die deutsche Seite nicht mehr behauptet, dass im Jahre 1975 ein Verzicht erfolgte. Man fügte noch hinzu, dass der Londoner Vertrag die Angelegenheit bis zum Abschluss eines Friedensvertrages hinausschob. Mehr noch, die Bonner Regierung hätte sich der Einteilung von Entschädigungen in Leistungen an den polnischen Staat und in diejenigen an dessen Bürger widersetzt. Eine weitere Notiz in dieser Angelegenheit hat die VRP-Regierung in Bonn im Oktober 1988 mit ähnlicher Auswirkung eingereicht.

⁵⁸ *Problem reparacji...*, Bd. II, Dok. 111.

7. In den neuen Realitäten

Nach der eingetretenen demokratischen Wende in der politischen Lage Polens im Jahre 1989 blieb die Frage der Entschädigungen immer noch einer der Hauptfäden der Gespräche mit der BRD. Als Antwort auf eine parlamentarische Anfrage bestätigte Außenminister Krzysztof Skubiszewski in einer Parlamentsrede am 16. Oktober 1989, dass der „fatale Verzicht auf Entschädigungsansprüche von 1953 rechtsverbindlich“ bleibt. Er kündigte jedoch Unterstützung der Bemühungen um die Auszahlung der individuellen Entschädigungen an⁵⁹. In einer an den Staatspräsidenten Richard von Weizsäcker vom 7. November übersandten Botschaft schrieb der polnische Staatspräsident Wojciech Jaruzelski unter anderem über das Bedürfnis nach „moralischer und materieller Wiedergutmachung“ für die Opfer des Terrors in der deutschen Besatzungszeit⁶⁰.

Der November-Besuch Helmut Kohls in Polen wurde als ein Ereignis anerkannt, das er ein neues Kapitel in den deutsch-polnischen Beziehungen aufgeschlagen hat. Am Vorabend des Besuchs des Kanzlers versuchte sein Berater Horst Teltchik in einem Interview mit dem polnischen Geschäftsträger die polnische Seite davon abzuhalten, explizit auf die Frage der Grenze an der Oder- und Neiße-Linie sowie auf die der Entschädigungen einzugehen. Er argumentierte, dass dies kurz vor dem Besuch zu einer Wiedererweckung der Erwartungen führen würde, die zu erfüllen, Kohl nicht in der Lage sei. Dies würde wiederum zur Entstehung eines Gefühls der Enttäuschung oder geradezu Desillusionierung in bezug auf die mangelnden Ergebnisse der Polenreise führen und könnte somit die positive Einschätzung der für den Besuch erarbeiteten Substanz verschlechtern⁶¹.

Während seines historischen Besuchs in Polen, zeigte sich der Chef der westdeutschen Regierung in Sache der Entschädigungen trotz des Drängens des polnischen Premierministers Tadeusz Mazowiecki außergewöhnlich hartnäckig. Die Stellung des Premierministers wurde durch eine prekäre wirtschaftliche Lage des Landes geschwächt; allein die Schulden der Polnischen Volksrepublik gegenüber der BRD beliefen sich im Frühjahr 1987 auf 8 Milliarden DM⁶². Kohl verbarg sich mittlerweile hinter dem Argument, dass

⁵⁹ *Problem reparacji...*, Bd. II, dok. 121.

⁶⁰ „Rzeczpospolita“ vom 9. 11. 1989.

⁶¹ <http://www.msz.gov.pl/resource/3679701b-b91f-4789-91de-be82b89c3bd8:JCR>, Dok. 69.

⁶² W. Borodziej, *Wstęp*, w: *Polska wobec zjednoczenia Niemiec 1989-1991. Dokumenty dyplomatyczne*, hrsg. von W. Borodziej, D. Pick, Warszawa 2006, S. 15.

„Deutschland bereits 105 Mrd. DM für die Wiedergutmachung der Ansprüche seit 1950 ausgab. Man hat ihnen vielmals gesagt, dies sei bereits die letzte Zahlung seitens der Bundesrepublik Deutschland, und dann wieder Zahlungen verlangt“. Der Kanzler betonte, dass er kein Präzedenzfall schaffen wolle, denn andere Länder könnten ihre Ansprüche anmelden und außerdem hat Polen im Jahre 1953 auf Reparationen verzichtet – worauf Mazowiecki antwortete, es gehe nicht um Wiedergutmachung, sondern um zivilrechtliche Ansprüche der polnischen Bürger⁶³. Die Frage der Entschädigung trat jedoch in den Hintergrund, auch im Zusammenhang mit dem Vorschlag Mazowieckis, Kohl zum Sprecher einer vollständigen oder teilweisen Entschuldung Polens durch den Westen zu machen⁶⁴.

Aufgrund der Haltung der westdeutschen Seite wurde die Frage der Entschädigungen in der umfassenden Gemeinsamen Erklärung von Mazowiecki und Kohl⁶⁵ vollständig ausgespart. Danach gefragt auf einer Pressekonferenz am 16. November äußerte sich der Bundeskanzler folgenderweise „Einige Forderungen nach Entschädigungen, die ich hier in Polen hörte, halte ich für unrealistisch. Wir sehen eine menschliche Tragödie, aber Deutschland hat an Polen bereits einige Leistungen ausgezahlt und insgesamt hat es eine große Last auf sich genommen, 100 Milliarden Mark an verschiedene Länder als Schadenersatz auszuzahlen“. Er fügte jedoch hinzu, dass er dieses Thema noch einmal überdenken würde⁶⁶.

Allerdings wurden jedoch in Polen die Forderungen nach Entschädigungen an die Opfer des Dritten Reiches nicht still. Tätig war der „Verband der durch das Dritte Reich Geschädigten Polen“ (Stowarzyszenie Polaków Poszkodowanych przez III Rzeszę)⁶⁷, der durch die früheren Funktionäre der VRP-Staatsbehörden gegründet wurde. Von den polnischen Politikern, hat sich am eindeutigsten in dieser Frage der Sejmvorsitzende Prof. Mikołaj Kozakiewicz hervorgetan, der sich in den Tagen 11.-16. Dezember 1989 in der BRD an der Spitze der polnischen Parlamentarierdelegation aufhielt. Der Politiker kam in Bonn mit einer Erklärung in Sachen der Entschädigungen an 40.000 der noch lebenden polnischen Opfer der deutschen Besatzer und etwa 800.000 ehemalige Zwangsarbeiter. In diesem Dokument verwies Kozakiewicz auf Gesetzesinitiativen, welche die westdeutschen Sozialdemokraten und Grünen in diesem

⁶³ *Polska wobec zjednoczenia Niemiec...*, Dok. 27. An einer anderen Stelle des Protokolls notierte man, dass Kohl eine Summe von 100 Mld DM nannte.

⁶⁴ *Polska wobec zjednoczenia Niemiec...*, Dok. 29.

⁶⁵ *Polska wobec zjednoczenia Niemiec...*, Dok. 28.

⁶⁶ Zit. nach: „Gazeta Wyborcza“ vom 16. 11. 1989.

⁶⁷ Ebenda.

Fall einreichen. In dem von den Grünen angemeldeten Gesetzentwurf sollten die Entschädigungen mindestens 2,1 Milliarden Mark⁶⁸ betragen. Kozakiewicz sprach am 14. Juni in Bonn über zwei Millionen Polen, die Ansprüche gegen Deutschland erhoben hätten und betonte, dass eine „würdige Lösung“ dieser Sache eine „*conditio sine qua non* für die Verständigung und künftige Versöhnung“ sei⁶⁹. Dass Kozakiewicz damals über 200 Milliarden DM Entschädigungen erwähnt hätte, erinnerte sich Kohl noch am 9. November in einem Gespräch mit Mazowiecki in Frankfurt/Oder, wobei er andeutete, dass dies „einen schlechten Eindruck gemacht hätte“⁷⁰.

Horst Teltschik, der Berater des Bundeskanzlers, hat in seinem Tagebuch unter dem 2. Februar 1990 verzeichnet, Kohl hätte den Regierungssprecher angewiesen, eine Erklärung abzugeben, in der im Zusammenhang mit der Bestätigung der Unantastbarkeit der Oder-Neise-Grenze durch die BRD sich zum ersten Mal „zwei Forderungen“ an die Adresse Warschaus fanden: „Polen muss auf die Entschädigungen verzichten und eine Aussicht auf eine Vertragsregelung der Rechte der deutschen Minderheit in Polen schaffen“. Teltschik fügte hinzu, dass Kohl u.a. „polnische Forderungen verhindern wollte, die schon vom Vorsitzenden des polnischen Parlaments [Prof. M. Kozakiewicz - S. Ż.] erhoben wurden, indem er von Entschädigungen in Höhe von 200 Milliarden DM sprach“⁷¹.

Bei einer Zusammenfassung seines Besuchs in der BRD (5-8 Februar 1990) führte Minister Skubiszewski aus, dass die polnische „Initiative zur Suche nach außerrechtlichen pragmatischen Regelungen des Entschädigungsproblems nicht abgelehnt wurde und von zuständigen deutschen Ministerienressorts untersucht wird“. Der Chef der polnischen Diplomatie wies darauf hin, dass eine Stiftung gegründet werden solle, „deren Aufgabe es wäre, den Opfern eine finanzielle Hilfe zu leisten“⁷². Unterdessen wurde Bundeskanzler Kohl erfolgreich: während seiner Gespräche in Camp David (am 24.-25. Februar 1990) gelang es ihm, den amerikanischen Präsidenten George Bush mühelos

⁶⁸ M. Rybiński, *Trudna sprawa odszkodowań*, „Rzeczpospolita“ vom 15. 12. 1989. In den vor einigen Jahren durch das polnische Außenministerium offengelegten Kryptogrammen und Berichten von 1989, die den Besuch der polnischen Delegation mit M. Kozakiewicz an der Spitze betreffen, taucht der oben erwähnte Betrag nicht auf. <http://www.msz.gov.pl/resource/3679701b-b91f-4789-91de-be82b89c3bd8:JCR>.

⁶⁹ Zitiert nach: M. Tomala, *Patrząc na Niemcy. Od wrogości do porozumienia*, Warszawa 1997, S. 406.

⁷⁰ *Polska wobec zjednoczenia Niemiec...*, Dok. 84.

⁷¹ H. Teltschik, *329 dni. Zjednoczenie Niemiec w zapiskach doradcy kanclerza*, Warszawa 1992, S. 105.

⁷² *Polska wobec zjednoczenia Niemiec...*, Dok. 39

davon zu überzeugen, dass die Wiederaufnahme des Themas Reparationen den Einigungsprozess erheblich verzögern könne. Der Bundeskanzler sprach, dass die Bundesrepublik Deutschland bereits rund 100 Milliarden DM Wiedergutmachung gezahlt hätte, von denen auch Polen „grosse Summen“ erhalten haben sollte. Es stimmte auch nicht, dass – wie Kohl Bush einredete – die Summen „von dem korrupten Regime verschleudert worden seien, statt den Menschen zugute zu kommen“⁷³.

Für Kohl wurde am 27. Februar eine Expertise vorbereitet, die vorschlug, nach der Wiedervereinigung Deutschlands ein Abkommen mit Polen über Zusammenarbeit und gute Partnerschaft zu unterzeichnen. In diesem Abkommen hätten sich neben der endgültigen Anerkennung der Oder-Neisse-Grenze der Verzicht der polnischen Seite auf Kriegsreparationen und eine Verpflichtung zur Achtung der Rechte der deutschen Minderheit in Polen finden sollen. Die Autoren waren der Meinung, dass eine Bestätigung des Verzichts auf Reparationen durch Polen von der deutschen Öffentlichkeit positiv aufgenommen werden würde. In einem weiteren Gutachten vom 6. März wurde behauptet, dass die polnischen zivilrechtlichen Forderungen als Reparationsbemühungen angesehen werden sollten, auf die die Volksrepublik Polen doch 1953 verzichtete. Gleichzeitig ließ man jedoch die Möglichkeit zu, bestimmte Entschädigungsbeträge durch eine zu diesem Zweck gegründete Stiftung auszahlen zu lassen⁷⁴.

Als am 2. März 1990 in einem vom Regierungssprecher vorgelegten Statement Kohl vorschlug, die Beschlüsse des Bundestages und der DDR-Volkskammer in Sachen der Oder-Neisse-Grenze mit der Bestätigung des polnischen Verzichts auf Reparationen und der vertragsrechtlichen Anerkennung der Rechte der deutschen Minderheit in Polen zu verbinden, kochte man in Polen vor Zorn. In einer Erklärung brachte der Sprecher der polnischen Regierung seine Empörung zum Ausdruck, dass die polnische Regierung bis dahin die Grenzfrage mit keinem anderen Thema, z.B. dem Verzicht auf Reparationen verband. „Wenn die Bundesrepublik Deutschland dieses Thema erweitern möchte, dann werden wir mit der Frage der Entschädigungen an mehr als eine Million polnische Bürger herantreten, die Zwangsarbeiter des Dritten

⁷³ W. Weidenfeld (mit P. M. Wegner und E. Bruck], *Aussenpolitik für die deutsche Einheit. Die Entscheidungsjahre 1989/90*, Stuttgart 1998, s. 266 i 268. Kohl hat dieses Thema in seinen Memoire ganz ausgespart s.: H. Kohl, *Pragnąłem jedności Niemiec. Kai Diekmann Ralf Georg Reuth relacjonują rozmowy z Kanclerzem*, Warszawa 1999 (über die Gespräche in Camp David S. 179 i n.) sowie ders., *Erinnerungen 1990-1994*, S. 34f.

⁷⁴ *Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes*, bearb. von H. J. Küsters, D. Hofmann, München 1998, Dok. 195 i 206. Zob. Z. Mazur, *Polska w procesie jednoczenia Niemiec*, in: B. Koszel, K. Malinowski, Z. Mazur, *Niemiecka polityka wobec Polski 1990-2010*, Poznań 2012, S. 48/49.

Reiches im Zweiten Weltkrieg waren“⁷⁵. Dasselbe wiederholte Ministerpräsident Mazowiecki in einem Interview für das westdeutsche Fernsehen, das auch im polnischen Fernsehen wiederholt wurde⁷⁶. Am 5. (Kohls Gespräch mit Hans-Dietrich Genscher) und 6. März (Koalitionsgespräche) haben die westdeutschen Regierungsparteien (CDU/CSU und FDP) einen modifizierten Inhalt der Resolution der beiden Parlamentsvereine vereinbart. Im Text wurde der Verzicht Polens auf die Reparationen (hier Kriegsentschädigungen) als rechtskräftiger Akt erwähnt, aber in dieser Version sollten es schon keine Forderungen mehr sein. Kohl modifizierte seine Position unter dem Einfluss des Vizekanzlers und des Außenministers⁷⁷. Er selbst erklärte, dass er falsch verstanden sei und auf jeden Fall aus diesem Fall keineswegs ein Junktim machen wollte⁷⁸.

Die Bundestagsdebatte zu diesem Thema fand am 8. März statt; der im Namen der christlichdemokratischen Fraktion sprechende Wolfgang Bötsch (CSU) behauptete, dass die Volksrepublik Polen im Jahre 1953 nicht nur auf Reparationen, sondern auch auf alle zivilrechtlichen Ansprüche und Entschädigungen verzichtet hätte. Im Gegenzug versicherte der Kanzler, dass er keine zusätzlichen Bedingungen für die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze stelle, allerdings erwähnte er gleichzeitig den Verzicht Polens auf Reparationen und Respektierung der Rechte der deutschen Minderheit in Polen. Eine informelle Verbindung der Anerkennung der Grenze mit diesen beiden Fragen wurde von der Opposition heftig angegriffen. Denn es lag hier eine offensichtliche Unbeholfenheit vor, Assoziationen mit einer Form Druck⁷⁹ erweckt zu haben. In einer Abstimmung hat der Bundestag mit Stimmenmehrheit die Resolution der Koalitionsparteien angenommen.

Die Reparationsfrage gab jedoch Helmut Kohl keine Ruhe. Während eines am 12. März gewährten „off the record“-Interviews vor einem kleinen Kreis der ausgewählten Journalisten, mit Teilnahme von Daniel Luliński von

⁷⁵ „Rzeczpospolita“ vom 3-4 März 1990 r.; M. Ludwig, *Polen und die deutsche Frage. Mit einer Dokumentation*, Bonn 1990, s. 65-66.

⁷⁶ „Rzeczpospolita“ vom 6 März 1990.

⁷⁷ In den Erinnerungen des letztgenannten fehlt es an einer Erwähnung zu diesem Thema, lediglich sehr kurz über die Bundestagsdebatte am 6. März (das Thema der Entschädigungen wurde ganz ausgespart) in: H.D. Genscher, *Erinnerungen*, Berlin 1995, S. 743-744 ; S. K. Malinowski, *Polityka Republiki Federalnej Niemiec wobec Polski w latach 1982-1991*, Poznań 1997, S. 251-256; auch D. Bingen, *Polityka Republiki Bońskiej wobec Polski. Od Adenauera do Kohla 1949-1991*, Kraków 1997, S. 257-258.

⁷⁸ „Rzeczpospolita“ vom 7 März 1990.

⁷⁹ Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 11 Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 152, Plenarprotokolle, 200. Sitzung, den 8. März 1990, Bonn 1990, S. 15 405ff.; Zusammenfassung in: Z. Mazur, *Polska w procesie jednoczenia Niemiec*, S. 52-54.

der polnischen Zeitung „Trybuna Ludu“ verleugnete er, dass er ein Junktim zwischen Reparationen, Kulturrechten der deutschen Minderheit und dem Grenzvertrag schaffen wollte. Er deutete jedoch an, dass er erwarte, dass „in diesen Fragen die Regierung Mazowiecki eine einseitige Erklärung“ oder einen „Brief mit derartigen Versicherungen“ an ihn richte. Er begründete dies mit den Worten: „Ich kenne die Polen, ich muss vorsichtig sein und ich kann keine Reparationen auf dem Tisch liegen lassen. Sie wurden dort vor 20 Jahren zur Zeit anderer Kanzler liegen gelassen und bleiben immer noch dort“. Aus diesen Worten ging deutlich hervor, dass Kohl sich dessen bewusst war, dass die polnische Seite mit Erfolg die Bedeutung der Erklärung der Regierung Bierut von 1953 hätte in Frage stellen können. Da der Grenzvertrag mit Polen den Charakter einer Friedensregelung haben wird, der die Frage der Grenze regelt, so können wir nicht die Frage der Reparationen offen lassen“. Kohl beklagte sich, dass sich mit dieser Frage an ihn auch der israelische Botschafter gemeldet hätte und auch „andere Länder warten auf eine solche Gelegenheit“. Er rechnete aus, dass seit 1980 Polen „einschließlich der Postpakete [sic! - S. Ż.] und der laufenden Kreditbürgschaften“ aus der BRD 8 Milliarden DM erhielt. Er sprach: „Ich bin zur weiteren substanziellen wirtschaftlichen Hilfe für Polen bereit. Ich verstehe die Schwierigkeiten der Mazowiecki-Regierung, aber die Reparationsfrage muss vom Tisch“⁸⁰.

Also, obwohl die polnische Regierung 1990 nicht auf die Frage der Entschädigungszahlungen einging, bemühte sich Kohl darum, zusätzliche formelle Zusicherungen aus Warschau zu erhalten. Zugleich beklagte sich der Kanzler in Gesprächen mit Verbündeten, dass Polen so viele Jahre nach dem Krieg Reparationsforderungen, auf die es selbst im Jahre 1953 verzichtet hatte, wieder verlangt. Er argumentierte, dass die Zulassung zur Erörterung dieser Angelegenheit dazu führen würde, dass andere Staaten beginnen würden, ihre finanziellen Forderungen anzumelden. Eine Unterstützung in dieser Hinsicht erhielt der Bundeskanzler vor allem beim US-Staatspräsidenten Ende Februar während der Gespräche in Camp David. Auf der anderen Seite gefiel dem französischen Staatspräsidenten nicht, dass zwischen der Anerkennung der Grenze und der Frage der Reparationen ein Junktim gemacht werden sollte. Kohl musste dem französischen Staatspräsidenten François Mitterrand erklären (Telefongespräch am 14. März 1990), dass er Polen keine Bedingungen stelle, sondern „nur einen Wunsch“ äußert, dass Warschau „noch einmal bestätigt, was sie zu den Fragen der Entschädigungen und der deutschen Minderheit schon in den Jahren 1953 und 1989 erklärte [Fehler, wahrscheinlich handelte es sich um das Jahr 1970 – S.

⁸⁰ *Polska wobec zjednoczenia Niemiec...*, Dok. 41.

Ž.]⁸¹. Zur gleichen Zeit diskutierte Horst Teltschik die Frage der möglichen Reparationsansprüche mit Experten, auch denen vom Außenministerium. In seiner Notiz an den Kanzler am 15. März deutete Teltschik an, dass sich Deutschland niemals zu Reparationszahlungen verpflichtete, und außerdem kein Staat solche Reparationen beantrage. Die Verpflichtungen solcher Art sollte Deutschland „unter allen Umständen vermeiden“. Aus diesem Grund müsse die jetzige Regierung sowie die Regierung des künftigen vereinigten Deutschlands die Forderungen nach einem Friedensvertrag ablehnen. Als Ergebnis wird die Bundesregierung darauf hinweisen können, dass die Wiedervereinigung Deutschlands auch die Regelung des Reparationsproblems bedeute⁸².

Inzwischen wurde diese Angelegenheit bereits von der Debatte abgesetzt. Allerdings beklagte sich Kohl noch am 21. Juni in einem Gespräch mit dem ungarischen Ministerpräsidenten Josef Antall darüber, dass die Polen öffentlich nicht auf die Reparationen verzichteten. „Es ist unsinnig, über Reparationen zu sprechen, wenn man gleichzeitig von uns verlangt, endgültig auf den vierten Teil des alten Reichsgebietes, das doch nicht von Hitler unterjocht wurde, Verzicht zu leisten“⁸³.

Fast seit Beginn der Bundesrepublik bildete die Hauptgrundlage der westdeutschen sog. Rechtsposition der Verweis auf das Fehlen einer Konferenz, die den Zweiten Weltkrieg beenden würde sowie die Hervorhebung der Notwendigkeit, einen Friedensvertrag abzuschliessen. Bundeskanzler Kohl hat noch am 8. November 1989 in einer Bundestagsdebatte über die Lage der Nation daran erinnert, sprach darüber auch bei den Novembergesprächen in Warschau⁸⁴. Ein paar Wochen später stellte es sich heraus, dass die westdeutsche Regierung die Möglichkeit, einen Friedensvertrag zu unterzeichnen, entschieden ablehnt und Maßnahmen für eine andere Form des Vertrags einleitet⁸⁵. Der Grund für diese diplomatische Kleinoffensive war eben die Angst vor dem Auftauchen der Angelegenheit der Reparationszahlungen. Man müsse daran denken, dass das Londoner Abkommen eine Regelung dieses Problems eben im Rahmen eines Friedensvertrag vorsah. Bereits am 30. April wurde entschieden, dass ein „Vertrag über die endgültige Regelung in bezug auf Deutschland“ ausgehandelt wird. Im Protokoll des Pariser Treffens der „2 + 4“-Konferenz wurde

⁸¹ H. Teltschik, *329 dni...*, S. 144.

⁸² *Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit...*, Dok. 222.

⁸³ Ebenda, Dok. 322. Übersetzung nach: Z. Mazur, *Polska w procesie jednoczenia Niemiec...*, S. 77.

⁸⁴ S.z.B. „Gazeta Wyborcza“ vom 10.11.1989.

⁸⁵ Das Wochenmagazin „Der Spiegel“ hat im Jahre 2015 einen Teil der Dokumente in dieser Angelegenheit von Februar-April 1990 veröffentlicht.

somit unmissverständlich festgestellt, dass „weder ein Friedensvertrag noch eine Friedensregelung vorgesehen sind“⁸⁶.

In dem am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten 2 + 4 - Vertrag⁸⁷ wurden „Reparationen und Entschädigungen“ mit keinem Wort erwähnt. Unter Hinweis darauf stellte der deutsche Kommentator Michael Stürmer in den Spalten „Die Welt“ am 14. September 2017 fest, dass die Unterlassung dieses Falles eine „Meisterleistung der [deutschen] Diplomatie“ sei. Allerdings die Auffassung, dass der 2 + 4-Vertrag alle mit dem Zweiten Weltkrieg in Zusammenhang stehenden Fragen in bezug auf Deutschland abschließe, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur gelegentlich aufgrund verschiedener Entschädigungsansprüche beanstandet⁸⁸.

Auch in dem polnisch-deutschen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 wurden Entschädigungsfragen nicht berücksichtigt, wofür die damalige Regierung in Polen kritisiert wurde⁸⁹. Man hat jedoch die Stiftung „Deutsch-Polnische Versöhnung“ gegründet, die mit einem relativ geringen Grundkapital in Höhe von 500 Millionen Mark für die „Opfer der NS-Verfolgung“ (Vereinbarung vom 16. Oktober 1991) ausgestattet wurde. Bereits am 8. November 1990 in einem Gespräch mit Mazowiecki betonte jedoch Kohl, dass dies nicht „als Entschädigung, sondern nur als Unterstützung, Hilfe“ präsentiert werden solle, weil „die alte polnische Regierung auf die Entschädigungen verzichtete“⁹⁰.

Eine finanzielle Hilfe aus den Mitteln der Stiftung zu beantragen, waren nur diejenigen Personen berechtigt, die am 8. Januar 1992, dem Tag, an welchem die erste Teilzahlung aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland auf das Konto der Stiftung überwiesen wurde, am Leben waren. Die Hilfe wurde auf die Opfer der spezifischen Verfolgungen durch die deutschen Besatzer beschränkt. Von den ehemaligen Zwangsarbeitern konnten nur diejenigen Geldmittel erhalten, die für eine Zeit von mindestens sechs Monaten zur Arbeit für Deutschland gezwungen wurden oder vor ihrem 16. Lebensjahr an ihrem Wohnort arbeiten mussten. Bis heute weist die Stiftung darauf hin, dass die von ihr gezahlten

⁸⁶ Zit. nach: J. Barcz, *Udział Polski w konferencji 2+4. Aspekty prawne i proceduralne*, Warszawa 1994, S. 166.

⁸⁷ *Problem reparacji...*, B. II, Dok. 125.

⁸⁸ Auf solche Stimmen hat W. Czapliński in seiner älteren Arbeit, *Zewnętrzne aspekty międzynarodowoprawne zjednoczenia Niemiec. Problematyka sukcesji państw*, in: *Zjednoczenie Niemiec. Studia politologiczno-ekonomiczno-prawne*, Poznań 1996, S. 355 Anm. 19 hingewiesen.

⁸⁹ S. z.B. die Aufnahme der Ratifizierungsdebatte im Sejm der Republik Polen am 13. September 1991 in: *Polska – Niemcy. Dobre sąsiedztwo i przyjazna współpraca*, hrsg. von J. Barcz, M. Tomala, Warszawa 1992, S. 121-202.

⁹⁰ *Polska wobec zjednoczenia Niemiec...*, Dok. 84.

Gelder „keine Entschädigung, sondern symbolische humanitäre Hilfe aus Deutschland für die Opfer der NS-Verfolgung in Polen“ seien⁹¹.

Erst nach schwierigen internationalen Verhandlungen (unter Beteiligung der US-Regierung und jüdischer Kreise) einigte man sich auf eine einmalige Auszahlung einer symbolischen finanziellen Wiedergutmachung von deutscher Seite an lebende Opfer von Zwangsarbeit und Sklaverei, einschließlich der Polen. Am 16. Februar 1999 gab man eine gemeinsame Initiative des Bundeskanzlers Gerhard Schröder und der Vertreter von 12 führenden deutschen Konzernen in Sachen der Schaffung eines Fonds bekannt, der Finanzleistungen an die Zwangsarbeiter aus Mitteln der deutschen Wirtschaft sowie aus deutschen öffentlichen Mitteln auszahlen sollte. Kraft Beschlusses des Bundestags vom 6. Juli 2000 entstand zu diesem Zweck die Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Am 17. Juli wurde in Berlin Gemeinsame Erklärung aller Teilnehmer an den Verhandlungen sowie ein deutsch-amerikanischer Vertrag unterzeichnet. Es wurde vereinbart, dass den polnischen Geschädigten mehr als 1,8 Milliarden DM zukommen würden, die Zahlungen sollten durch die Stiftung „Polnisch-Deutsche Versöhnung“ realisiert werden. Die Zahlungen wurden am 30. September 2006 abgeschlossen. Die Gelder hat man an fast 484.000 Personen mit dem Gesamtbetrag von über 3,5 Mrd. PLN (975,5 Mio. Euro)⁹² vergeben. Auch diese Finanzleistungen wurden nach dem Prinzip *ex gratia* ausgezahlt.

Die Frage der deutschen Reparationen an Polen lebte 2004 kurzfristig wieder auf. Am 10. September dieses Jahres verabschiedete der Sejm (bei nur einer Stimmenthaltung) einen Beschluss, in dem es u.a. hieß: „Polen hat noch keinen angemessenen finanziellen Ausgleich und Reparationszahlungen für enorme Zerstörungen sowie materielle und immaterielle Verluste, die durch die deutsche Aggression verursacht wurden“, erhalten und man rief die Regierung auf, „geeignete Maßnahmen in dieser Angelegenheit“ gegenüber der deutschen Regierung zu ergreifen⁹³. Der Beschluss hatte jedoch nur den Charakter einer Empfehlung und wurde von der damaligen Regierung der Republik Polen (Ministerpräsident Marek Belka, Außenminister Włodzimierz Cimoszewicz) zurückgewiesen, wobei man konstatierte, dass die erhobenen Ansprüche keinen rechtlichen Grund hätten und sich negativ auf den Zustand der deutsch-polnischen Beziehungen hätten auswirken können.

⁹¹ <http://www.fnpn.pl/wyplaty/robotnicy.php>

⁹² Ebenda.

⁹³ <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WMP20040390678/O/M20040678.pdf>

8. Schlussbetrachtung

Unter den auf das Völkerrecht spezialisierten Experten dominiert die Auffassung, dass die Frage der deutschen Reparationen und Kriegsentschädigungen an Polen auf rechtlicher Ebene abgeschlossen ist. Es muss vor allem die Tatsache beachtet werden, dass bis jetzt auf kein Rechtsverfahren hingewiesen wurde, das bei der eventuellen Geltendmachung der polnischen Ansprüche gegenüber Deutschland verwendet werden könnte.

Ungeachtet dessen bleibt das Problem der Reparationen/Entschädigungen der Bundesrepublik an Polen als Teilausgleich für die Verluste, die der deutsche Aggressor und Besatzer dem polnischen Staat und seinen Bürgern zugefügt hat, auf der politischen Ebene und mit Sicherheit aber – in der ethischen Sphäre – offen. Nur eine flüchtige Darstellung der Geschichte der Bemühungen der deutschen Staatsbehörden, zeigt dass diese darauf hinausliefen, dem polnischen Staat und seinen Bürgern keine Entschädigungsleistungen aus Reparationen und Entschädigungen zu zahlen bzw. oder geringste mögliche Leistungen zu erbringen. Das Handeln der Staatsbehörden vermittelt das Bild einer Politik rücksichtslose Verteidigung der deutschen finanziellen Interessen, weit entfernt von dem erklärten Versöhnungswillen. Die Vertreter der westdeutschen Behörden griffen in diesem Spiel zu allen möglichen Argumenten und Tricks, um keine ernsthaften Finanzmittel an die polnische Seite überweisen zu müssen.

Als Grundlage ihrer Rechtsposition, wonach Polen weder Reparationen noch Entschädigungen von Deutschland beanspruchen kann, nahm die Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung der Bierut-Regierung vom 23. August 1953 an, also aus der Zeit der stärksten Abhängigkeit Polens von der UdSSR. Bis heute weist die deutsche Seite auch darauf hin, dass sie nicht an der Tatsache interessiert sei, dass Polen in den Jahren 1945-1953 aufgrund der Politik Moskaus grundsätzlich um die Einkünfte aus deutschen Reparationen gebracht wurde. Die regierenden Kreise der Bundesrepublik und die deutsche Öffentlichkeit verschweigen die Tatsache, dass außer der Zerstörungen, der wirtschaftlichen Ausbeutung und der Kriegsverbrechen auch die 45-jährige Abhängigkeit Polens von der UdSSR und die damit verbundene wirtschaftliche Rückständigkeit unseres Landes eine der verhängnisvollen Folgen des von Deutschland geplanten, vorbereiteten und 1939 entfesselten Krieges sind.

Einen Gipfelpunkt in den Bemühungen der aufeinanderfolgenden Bonner Regierungen in bezug auf Reparations- und Entschädigungsfragen bildete Helmut Kohls Politik in der Zeit der Schaffung des außenpolitischen Rahmens für

die Vereinigung der beiden deutschen Länder (1989-1990). Der Kanzler griff damals sogar zu Manipulationen, wie sein Gespräch mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Ende Februar 1990 zeigte. Er versuchte sogar, George Bush davon zu überzeugen, dass die Bundesrepublik insgesamt rund 100 Milliarden DM auszahlte, von denen „große Beträge“ in den 1970er Jahren Polen erhielt. In Wirklichkeit hat die polnische Seite der Bundesrepublik Deutschland damals nur 100 Millionen DM zur Verfügung gestellt, was nur ein Promille des von Kohl genannten Gesamtbetrags darstellte. Entgegen den Behauptungen des Kanzlers wurde diese bescheidene Summe nicht vom „korrupten Regime“ Polens „verschwendet“. Erwähnenswert ist auch, dass der deutsche Bundeskanzler gleichzeitig versucht hat, zwischen der Anerkennung der Grenze an der Oder und Lausitzer Neisse und der Bestätigung des Verzichts Polens auf Reparationsansprüche ein Junktim herzustellen.

Im Laufe von vierzig Jahren hat Westdeutschland betont, dass der Komplex der im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg stehenden Fragen die endgültige Lösung in einem Friedensvertrag finden sollte. Anfang 1990 hat man in Bonn jedoch beschlossen, einen solchen Vertrag – gerade wegen des Problems der notwendigen Reparationen, das auftauchen müsste – nicht zu unterzeichnen. Als ein großer Erfolg der deutschen Diplomatie war daher die Verwendung der Formel des 2 + 4-Vertrags „über die endgültige Regelung in bezug auf Deutschland“ zu betrachten, bei dem das Thema der Reparationen überhaupt nicht erwähnt wurde. Die Bundesrepublik hat seither den Standpunkt vertreten, der Vertrag „2 + 4“ hätte alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg in bezug auf Deutschland, einschließlich des Problems der Reparationen und Entschädigungen, abgeschlossen.

Insgesamt hat die Bundesrepublik Deutschland während der gesamten Dauer ihres Bestehens allen polnischen Opfern der Jahre 1939-1945 lediglich einen relativ geringen Betrag in Höhe von etwa 6 Mrd. PLN⁹⁴ gewährt. Darüber, wie gering die Zahlungen waren, kann man sich erst klarwerden, wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass Polen ein Land war, das während des Zweiten Weltkriegs in stärkstem Maße zerstört wurde.

Es wird darüber hinaus auch betont, dass „keine der Zahlungsformen den Charakter der Umsetzung konkreter Rechtsansprüche hatte“⁹⁵. Deutschland hat es konsequent vermieden, den Begriff „Entschädigung“ zu verwenden, wobei

⁹⁴ In letzter Zeit hat diesel Gesamtbetrag J. Barcz genannt in: *Odszkodowania wojenne od Niemiec dla Polski po upływie 70 lat od zakończenia II wojny światowej w świetle prawa międzynarodowego*, „Państwo i Prawo“ 11/2017, S. 30 (Schätzungen nach der Kalkulation von Jerzy Sułek).

⁹⁵ Ebenda.

es immer darauf hinwies, dass all diese begrenzten Leistungen auf freiwilliger Basis (*ex gratia*) als eine Art humanitäre Unterstützung überreicht worden seien. Wie Jerzy Sułek betonte, „hat Westdeutschland eine moralische und politische, doch keine völkerrechtliche Verantwortung für Naziverbrechen auf sich genommen“⁹⁶. Den Zahlungen gingen stets politische Vereinbarungen voraus, die in der Regel aus schwierigen Verhandlungen resultierten. Auf der deutschen Seite mangelte es generell am politischen Willen, mit der verbrecherischen Vergangenheit auch auf materieller Ebene abzurechnen. Die jahrzehntelang verfolgte politische Linie der Bundesrepublik führte dazu, dass „viele Opfergruppen des Dritten Reiches aus Polen ohne jede Entschädigung blieben. Entweder sind sie bereits gestorben, wobei ihre Erben keinen Pfennig aus Deutschland bekamen, oder sie waren nicht imstande, die Formalitäten der deutschen Seite zu erfüllen“⁹⁷.

⁹⁶ J. Sułek, *Na drodze do porozumienia i pojednania z Niemcami. Wybór tekstów z lat 1989-2009*, Warszawa 2009, s. 319 (Erstdruck: „Przegląd” vom 7. September 2008).

⁹⁷ Ebenda.

IZ Policy Papers

Früher in der Reihe erschienen folgende Publikationen:

- Nr 18(I)** Przemiany Unii Europejskiej, rola Niemiec i implikacje dla stosunków polsko-niemieckich. Trzy scenariusze
- Nr 19(I)** Obama i Merkel – budowanie partnerstwa. Relacje amerykańsko-niemieckie (2009-2016)
Obama and Merkel – Building a Partnership. German-American Relations (2009-2016). A Polish View
- Nr 20(I)** Prezydentura Trumpa i układ transatlantycki
Trump Presidency and Transatlantic Relations
- Nr 21(II)** Etnische Ökonomie – eine Fallstudie über in Berlin lebende Polen
- Nr 22(I)** Reparacje i odszkodowania w stosunkach między Polską a RFN (zarys historyczny)
Reparations and damages in Polish-German relations. (Historical overview)
- Nr 23 (I)** O postrzeganiu przez Niemców polskiej historii. Trzy wywiady
- Nr 23 (II)** Über die Wahrnehmung der polnischen Geschichte durch die Deutschen. Drei Interviews
- Nr 24 (I)** Aktywność Niemiec na arenie międzynarodowej w 2017 r.



INSTYTUT ZACHODNI

61-854 Poznań, ul. Mostowa 27

tel. 61 852 76 91

tel 61 852 28 54 (wydawnictwo)

fax 61 852 49 05

e-mail: wydawnictwo@iz.poznan.pl

www.iz.poznan.pl

ISBN 978-83-61736-76-9